



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 6/2016

10. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden

Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) im Rahmen eines Flächentausches

- Erarbeitungsbeschluss -

Berichterstatter: Regionalplaner Ralf Weidmann

Bearbeiter: Oberregierungsrat Jörg Knebelkamp
Tel. 0251 - 411 1753

Regierungsbeschäftigte Melanie Rohlmann
Tel. 0251 - 411 1775

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

TOP 7 der Sitzung der Planungskommission am 13.03.2017

TOP 9 der Sitzung des Regionalrates am 20.03.2017

Beschlussvorschläge

1. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde, die Erarbeitung der 10. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden entsprechend dieser Sitzungsvorlage durchzuführen.
2. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (Anlage 4) werden zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 10 (1) ROG in V. m. § 13 (1) LPIG aufgefordert. Die Frist, innerhalb der die Beteiligten Anregungen und Bedenken vorbringen können, wird auf einen Monat festgesetzt. Weitere Behörden und Stellen können beteiligt werden, wenn es sich im Laufe des Verfahrens als notwendig erweisen sollte.
3. Die Öffentlichkeit wird gem. § 10 (1) ROG in V. m. § 13 (1) LPIG beteiligt. Hierzu wird der Entwurf der Regionalplanänderung beim Kreis Coesfeld, bei der Bezirksregierung Münster und im Internet für die Dauer von einem Monat

öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse werden mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster bekannt gemacht.

für die Strukturkommission:

Zustimmung

Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

Zustimmung

Kenntnisnahme

10. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden

Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) im Rahmen eines Flächentausches

- Begründung des Erarbeitungsbeschlusses –

Gliederung

1. Beschlussvorschlag
 - 1.1 Entscheidung zur Erarbeitung gem. § 9(1) LPIG (Erarbeitungsbeschluss)
 - 1.2 Beteiligung der öffentlichen Stellen gem. § 13 LPIG i.V. m. § 10 (1) ROG
 - 1.3 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 LPIG i.V. m. § 10 (1) ROG

2. Begründung
 - 2.1 Gegenstand der Änderung
 - 2.2 Planerfordernis
 - 2.3 Konformität mit übergeordneten Erfordernissen der Raumordnung
 - 2.4 Umweltprüfung gem. § 9 ROG
 - 2.5 Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung)
 - 2.6 Abwägungsergebnis

3. Ergänzende Planerische Handlungsmöglichkeit: Rücknahme sämtlicher von der Immissionsbelastung betroffenen ASB-Flächen

Anlagen

- Anlage 1: Zeichnerische Festlegungen (Regionalplan/Erläuterungskarte)
- Anlage 2: Scoping-Ergebnisse
- Anlage 3: Umweltbericht gem. § 9 (1) ROG
- Anlage 4: Beteiligtenliste gem. § 1 (1) Plan-Verordnung zum LPIG

1. Beschlussvorschlag

1.1 Entscheidung zur Erarbeitung gem. § 9(1) LPIG (Erarbeitungsbeschluss)

Die Regionalplanungsbehörde wird beauftragt, die 10. Änderung des Regionalplans Münsterland zu erarbeiten.

1.2 Beteiligung der öffentlichen Stellen gem. § 13 LPIG i.V. m. § 10 (1) ROG

Die Beteiligungsfrist beläuft sich auf einen Monat.

1.3 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 LPIG i.V. m. § 10 (1) ROG

Die Beteiligungsfrist beläuft sich auf einen Monat.

2. Begründung

2.1 Gegenstand der Änderung

Anlass der Regionalplanänderung

Anlass der Planänderung ist die städtebauliche Absicht der Gemeinde Senden, im innerörtlichen Bereich des Ortsteils Bösensell durch Festsetzung eines neuen Wohngebiets die Voraussetzung für die Errichtung von 40 - 50 Wohneinheiten zu schaffen, um einer aktuellen sich auf diesen Ortsteil beziehenden Nachfrage nach Wohnungsbau Rechnung zu tragen.

Die Gemeinde Senden hat einen Antrag auf Änderung des Regionalplans gestellt, um diese städtebauliche Absicht zu ermöglichen.

Inhalt der Regionalplanänderung

Im Einzelnen soll der Regionalplan für das Gemeindegebiet von Senden wie folgt geändert werden:

- Festlegung eines bisherigen Waldbereichs von ca. 1,5 ha ("Espelbusch") als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB),
- Festlegung einer etwa gleich großen bisher zum Allgemeinen Siedlungsbereich gehörenden Fläche im Westen von Bösensell als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (Flächentausch, quantitative Komponente),
- Festlegung einer bisher zum Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), teilweise auch zusätzlich zum Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung gehörenden ca. 3,4 ha großen Fläche ostwärts des Ortsteils Bösensell als Waldbereich (Flächentausch, qualitative Komponente).
- Festlegung weiterer aktuell zum Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich zählende Flächen in der Größenordnung von ca. 5,4 ha als Waldbereich.
Für diese Flächen, die in einem räumlichen Zusammenhang mit dem vorgenannten neu festzulegenden Waldbereich stehen, besteht wegen Flächenin-

anspruchnahmen an anderer Stelle eine von der Gemeinde Senden mit dem Eigentümer bereits vereinbarte Aufforstungsverpflichtung.

Soweit die vorgenannten künftigen Waldbereiche aktuell auch als Teil eines Bereichs für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung festgelegt sind, soll es bei dieser Festlegung bleiben.

Lage und Beschreibung der betroffenen Bereiche

Der für die Neu-Festlegung als ASB vorgesehene Waldbereich umfasst ca. 1,5 ha und liegt im innerörtlichen Bereich von Bösensell. Er ist fast ausschließlich vom örtlichen Allgemeinen Siedlungsbereich umgeben, lediglich etwa 30 m grenzen an Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich.

Der jetzige Waldbereich besteht aus einem etwa 20 Jahre alten Hybrid-Pappelforst. Das Umfeld ist von Wohnsiedlungen geprägt, die Fläche grenzt an zwei Seiten an eine Anliegerstraße an.

Der Landesbetrieb Wald und Holz hat die Zustimmung zur Waldumwandlung bereits schriftlich zugesichert.

Die im Rahmen des Flächentauschs für die Neu-Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich vorgesehene Fläche im Westen von Bösensell grenzt an den Helmerbach, an Sportanlagen und an ein bestehendes Wohngebiet. Sie ist teilweise fachbehördlich als Überschwemmungsgebiet festgesetzt und insoweit auf unabsehbare Zeit aus rechtlichen Gründen für Wohnsiedlungszwecke nicht nutzbar. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan durch eine Wohnbaufläche überplant. Auch über den Vorschlag, diese Fläche im Zuge des Flächentauschs in den Freiraum zu überführen, besteht Einvernehmen zwischen Gemeinde und Regionalplanungsbehörde.

Die für die Umwandlung in einen Waldbereich vorgesehene Tauschfläche und die weiteren für die Festlegung als Waldbereiche vorgesehenen Flächen liegen ca. 1,5 km südostwärts der Ortsmitte von Bösensell. Sie grenzen im Süden an die Eisenbahnstrecke Münster-Wanne, im Westen an einen Waldbereich, im Norden und Osten an einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, teilweise zugleich Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung. Sie liegen ringförmig um die Hofstelle Große Hellmann.

Es bestehen bereits Erstaufforstungsbescheide des Landesbetriebs Wald und Holz für die als Waldbereiche vorgesehenen Flächen sowie vertragliche Vereinbarungen zwischen Grundstückseigentümer und Gemeinde über die Durchführung der Aufforstungsmaßnahmen. Im Fall der für den Flächentausch vorgesehenen Fläche von 3,4 ha geht dies auf die o.a. Zusicherung des Landesbetriebs Wald und Holz zurück, in der zugleich eine Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:2 bestimmt wurde.

Im Fall der 5,1 ha großen Flächen ist die Aufforstung durch die Beschlussfassung über drei Bebauungsplanverfahren für die Ortsteile Bösensell und Senden veranlasst, in denen die Eingriff nicht in den Plangebietten ausgeglichen werden konnten. Die Erstaufforstung dieser Flächen hat bereits stattgefunden.

2.2 Planerfordernis

2.2.1 Abweichung von den raumordnerischen Zielen

Die von der Gemeinde durch Bauleitplanung geplante Siedlungsentwicklung weicht von Ziel 2 - 3 des LEP ab, weil die überplante Fläche entgegen Ziel 2 - 3 nicht in einem regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereich, sondern in einem Waldbereich, mithin im regionalplanerischen Freiraum verwirklicht werden soll.

Von Ziel 7.3-1 des LEP, der Vorgabe, Waldbereiche für Planungen und Maßnahmen, die der Waldentwicklung entgegenstehen, nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird, wird nicht abgewichen, weil die genannten Voraussetzung für die Waldinanspruchnahme erfüllt sind (vgl. 2.4). Zudem verliert dieses Ziel nach Umwandlung der Fläche in Siedlungsraum seine Bedeutung für die gemeindliche Bauleitplanung.

2.2.2 Planungsanlass: Wohnsiedlungsbedarf im Ortsteil Bösensell

Der Ortsteil Bösensell weist derzeit 2.821 Einwohner auf (Stand 31.10.2016). Es besteht Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken speziell im Ortsteil Bösensell, die nicht angemessen durch eine Siedlungsentwicklung in den Ortsteilen Senden und Ottmarsbocholt befriedigt werden kann.

Dies ergibt sich aus Folgendem:

Bösensell liegt ca. 5 km nördlich des Ortsteils Senden und weist wegen der am Ortsrand liegenden Anschlüsse an die Eisenbahnlinie Münster-Wanne und die Autobahn A 43 eine besondere Lagegunst für Pendler auf.

Die umfangreichen gewerblich genutzten Flächen im Südteil von Bösensell verursachen zusätzlich einen besonderen örtlichen Wohnsiedlungsbedarf.

Die Einwohner von Bösensell sind in zahlreichen örtlichen Vereinen und Gruppen organisiert. Es besteht noch aus der Zeit vor der kommunalen Gebietsreform und der Zugehörigkeit des Ortsteils zum Amt Roxel und dem Kreis Münster eine historisch gewachsene Ausrichtung des Ortsteils zu den westlichen Stadtteilen von Münster und nach Havixbeck.

In Bösensell besteht eine für die Größe dieses Ortsteils angemessene Infrastruktur an sozialen und Versorgungseinrichtungen (Lebensmittelmarkt, Arzt, Apotheke, Grundschule, Kindergarten, 2 Bankfilialen, kirchliche Einrichtungen, Sportzentrum). Zusätzliche Wohnbevölkerung würde einen Beitrag zur langfristigen Stützung und Sicherung dieser Infrastruktur leisten.

Zuletzt waren bei der Gemeinde Senden 149 Interessenten für Wohngrundstücke in Bösensell gemeldet (10.11.2016), davon 41 aus Bösensell und 37 aus dem Stadtgebiet von Münster. Auch die Herkunft der Interessenten verdeutlicht, dass ein zusätzliches Wohnsiedlungsangebot in den anderen Ortsteilen dem sich auf Bösensell richtenden Bedarf nicht gerecht würde.

Beabsichtigt ist, 23 - 25 Baugrundstücken zur Verfügung zu stellen, zwei davon für Mietwohnungshäuser, ansonsten für Ein- und Zweifamilienhäuser.

2.2.3 Keine ausreichenden städtebaulichen Alternativen in Bösensell im Allgemeinen Siedlungsbereich

Eine ca. 3,8 ha große Fläche im Kreuzungsbereich von L 550 und L 551 ist wegen der Nachbarschaft zu gewerblich genutzten Flächen und zu der Landesstraße teilweise für gewerbliche Nutzungen vorgesehen. Sie ermöglicht auch wegen der Abstände zu diesen Straßen, die aus Lärmschutzgründen erforderlich sind, keine nur annähernd vollständige Deckung des Wohnsiedlungsbedarfs. Geplant sind ca. 14 Baugrundstücke. Zudem steht eine Einigung mit dem Grundstückseigentümer über die Verfügbarkeit dieser Fläche noch aus.

Eine von der Gemeinde vorgelegte Studie zu den Nachverdichtungspotentialen zeigt auf, dass im Ortsteil Bösensell keine nennenswerten Potentiale der Innenentwicklung in Form von Baulücken und Hinterlandgrundstücken vorhanden sind.

Umfangreiche westlich an den Ortsteil Bösensell angrenzende ASB-Flächen in der Größenordnung von ca. 16 ha können nach einem Immissionsgutachten wegen der von mehreren Tierhaltungsanlagen ausgehenden Belastung mit Geruchsimmissionen auf absehbare Zeit nicht als Wohngebiete genutzt werden. (Diese Tierhaltungsanlagen befanden sich zum Zeitpunkt der Untersuchung in Betrieb, in einem Fall war die Inbetriebnahme zum Zeitpunkt der Untersuchung noch nicht erfolgt, aber genehmigt). Es handelt sich um 4 Teilflächen, die nach dem Immissionsgutachten eine Geruchsstundenhäufigkeit von 14 % bis 20 % der Jahresstunden aufweisen. Der in der einschlägigen Richtlinie (GIRL) vorgegebene Grenzwert für Wohngebiete liegt bei 10%, nur unter besonderen Umständen ist eine geringfügige Überschreitung rechtlich unproblematisch.

Zwar würde der Verzicht auf eine bisher erst genehmigte, nicht errichtete Tierhaltungsanlage und zusätzlich die Errichtung von Abluftreinigungsanlagen für zwei weitere Betriebe die Geruchshäufigkeit in zwei Teilbereichen auf unter 10 % senken. Die

betroffenen Betriebseigentümer lehnen die erforderlichen Maßnahmen jedoch ab. Zudem würden die Abluftanlagen nach dem Immissionsgutachten Investitionskosten von ca. 390.000 € und jährliche Betriebskosten von ca. 60.000 € verursachen. Diese Aufwendungen erscheinen unwirtschaftlich.

Ein weiteres durchgerechnetes Szenario ergab, dass auch die Ausstattung dreier Betriebe mit Abluftreinigungsanlagen die Geruchshäufigkeit in einem Teilbereich auf 13 % sinken lassen würde. Auch für dieses Szenario gilt, dass die betroffenen Betriebseigentümer die erforderlichen Maßnahmen ablehnen. In diesem Szenario würden die Abluftanlagen nach dem Immissionsgutachten voraussichtlich Investitionskosten von ca. 500.000 € und jährliche Betriebskosten von ca. 78.000 € verursachen. In diesem Szenario wäre die Nutzbarkeit dieser Fläche bei unwirtschaftlichen Aufwendungen denkbar, aber rechtlich riskant, zumal die Wohnbebauung an die Tierhaltungsbetriebe heranrückt und deswegen ein gewisses Klagerisiko besteht.

Eine weitere ca. 2 ha große im ASB gelegene Fläche am Nordrand von Bösensell im Umfeld des kirchlichen Friedhofs wird vom Eigentümer nicht für eine wohnbauliche Nutzung zur Verfügung gestellt, weil vorgesehen ist, sie für eine Friedhofserweiterung zu nutzen.

Eine weitere kleinere im ASB liegende Fläche in der Ortsmitte wird vom Eigentümer nicht für Wohnsiedlungszwecke zur Verfügung gestellt.

Die zuvor aufgezeigten Gründe sind durch Gutachten und Besprechungsprotokolle, die der Regionalplanungsbehörde vorliegen, dargelegt.

2.2.4 Eignung der Fläche "Espelbusch"

Wegen der Einbettung in vorhandene Wohnsiedlungen ist die Fläche "Espelbusch", die an vorhandene Anliegerstraßen angrenzt, für wohnbauliche Zwecke geeignet.

Die Eingliederung in den ASB scheitert nicht an einer gewissen Geruchsbelastung durch die genannten Tierhaltungsanlagen.

In einem zusätzlichen Immissionsgutachten wurde für die Fläche eine Geruchshäufigkeit von 9 % bis 11 % festgestellt. Der Grenzwert von 10 % ist damit in einem Teilbereich geringfügig überschritten. Es handelt sich hier jedoch um einen Übergangsbereich zwischen geschlossener Bebauung und Außenbereich, der nur zu einem ganz geringen Teil (ca. 30 m) an den Außenbereich angrenzt, ansonsten an geschlossene Wohnbebauung. Durch die Regionalplanänderung wird neue Wohnbebauung nicht näher an die betreffenden Tierhaltungsanlagen heranrücken als bestehende Wohnbebauung. In derartigen Lagen sind nach Punkt 3.1 der Auslegungshinweise zur GIRL Zwischenwerte möglich, in der Genehmigungspraxis des Kreises Coesfeld bis zu einem Wert von 13 %.

Rechtliche Risiken sind gering, da sich durch das beabsichtigte Baugebiet die Bebauung nicht näher an die Immissionsquellen heranschiebt als bestehende Bebauung und von den Betreibern der Tierhaltungsanlagen bereits auf die bestehende Bebauung Rücksicht genommen werden muss.

2.3 Konformität mit übergeordneten Erfordernissen der Raumordnung

2.3.1 Von der Regionalplanung zu beachtende bzw. zu berücksichtigende Erfordernisse der Raumordnung

Umwandlung des "Espelbusches" in ein ASB

Nach Grundsatz 7.1-1 LEP soll Freiraum erhalten und entwickelt werden.

Nach Ziel 7.3-1 LEP, Satz 1 ist Wald ist zu bewahren und weiterzuentwickeln, Waldbereiche können für Planungen und Maßnahmen, die der Waldentwicklung entgegenstehen, nur dann genutzt werden, wenn ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Nach Ziel 6.1-1, Satz 3 LEP darf - wenn insgesamt bedarfsgerecht Siedlungsraum festgelegt ist - eine Umwandlung von Freiraum in Siedlungsraum nur gegen Flächentausch erfolgen; die Tauschfläche muss gleichwertig sein, wobei sich nach den Erläuterungen zu diesem Ziel die Gleichwertigkeit auf die Quantität, aber auch auf die Qualität der Freiraumfunktionen bezieht.

Nach Grundsatz 6.2-1, Satz 2 LEP sollen neue ASB nur unmittelbar anschließend an zentralörtlich bedeutsame ASB oder - wenn dies nicht möglich ist - unmittelbar anschließend an andere ASB erfolgen.

Nach Grundsatz 6.2-2 des LEP sind Haltepunkten des SPNV bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders zu berücksichtigen.

Nach Grundsatz 6.1-5 des LEP soll eine siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten erfolgen.

Umwandlung von Allgemeinem Freiraum in Waldbereiche

Nach den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1, Satz 3 LEP erfordert ein Flächentausch die quantitative und qualitative Gleichwertigkeit der Tauschfläche.

Nach Grundsatz 7.3-3 LEP soll in waldarmen Gebieten (Gemeinden mit weniger als 20 % Waldanteil) im Rahmen der angestrebten Entwicklung auf eine Waldvermehrung hingewirkt werden.

Nach Grundsatz 7.5-2 LEP sollen im Freiraum liegende landwirtschaftlich genutzte Flächen erhalten werden; bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden.

2.3.2 Konformität der Regionalplanänderung mit den Erfordernissen der Raumordnung

Nach Ziel 7.3-1 LEP, Satz 1 ist Wald ist bewahren und weiterzuentwickeln. Dieses Ziel bezieht sich auf Wald an sich und nicht auf jeden einzelnen Waldbereich.

Zudem stellt diese Vorgabe kein uneingeschränktes Nutzungsverbot dar, die Waldumwandlung bleibt nach den Erläuterungen zum Ziel möglich.

Ein Nutzungsverbot formuliert Ziel 7.3-1, Satz 2 nur für regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche. Zugleich werden aber auch Voraussetzungen formuliert, unter denen eine den Waldfunktionen entgegenstehende Planung erlaubt ist.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Der Bedarf nach einer Erweiterung des ASB ist durch die Ausführungen unter 2.2.2 dargelegt.

Die beabsichtigte Planung ist auch nicht außerhalb des Waldes realisierbar, weil es weder eine städtebauliche noch eine regionalplanerische Alternative gibt. Aus den Erläuterungen zu dieser Voraussetzung im LEP ergibt sich, dass für eine Waldnutzung nicht erforderlich ist, dass eine Alternative schlechthin ausgeschlossen ist. Gefordert ist in den Erläuterungen lediglich, dass es keine auf einer vernünftigen Abwägung beruhende, zumutbare Alternative gibt.

Unter 2.2.3 ist dargelegt, dass es aktuell auf der Ebene der Bauleitplanung keine Alternativen zur Überplanung des "Espelbusches" mit einem Wohngebiet gibt, durch die der Wohnsiedlungsbedarf auch nur annähernd gedeckt werden könnte.

Es gibt auch auf der Ebene der Regionalplanung keine auf einer vernünftigen Abwägung beruhende und damit zumutbare Alternative zu der vorgeschlagenen Regionalplanänderung. Wegen des auf den Ortsteil Bösensell bezogenen Bedarfs ist eine Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereichs nur an anderer Stelle in Bösensell sachgerecht. Da nach Grundsatz 6.2-1 LEP ein neuer ASB nur anschließend an vorhandene ASB festgelegt werden soll und da in Bösensell nur der vorhandene ASB mit der erforderlichen Versorgungsinfrastruktur ausgestattet ist, kommt eine andere Siedlungsentwicklung als die hier vorgeschlagene nicht in Betracht.

Nach Süden hin wird der ASB durch Gewerbeflächen begrenzt, die nicht für Wohnbebauung genutzt werden können. Nach Westen ist die Entwicklung durch die bestehende Geruchsmissionsbelastung blockiert.

Nach Norden und Osten wird eine Erweiterung durch die zweispurig mit Randstreifen errichtete Landesstraße 550 sowie durch zwei kleinere Waldbereiche blockiert. Eine kompakte, auf das Zentrum bezogene Siedlungsentwicklung, durch die Wohnen, Arbeiten und Versorgen optimal im Sinne von Grundsatz 6.1-5 LEP einander zugeordnet würden, ist in diesen Richtungen nicht möglich.

Der für die Überplanung vorgesehene Waldbereich soll komplett der Wohnnutzung zugeführt und mit 40 - 50 Wohneinheiten auf 1,5 ha gut ausgenutzt werden; insofern ist die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt.

Dem Belang der Walderhaltung und -weiterentwicklung wird durch Neu-Festlegung eines neuen Waldbereichs im quantitativen Verhältnis von 1: 2 Rechnung getragen.

Die Regionalplanänderung hält die Vorgabe des Ziels 6.1-1, Satz 3 LEP ein, nach der eine Neu-Festlegung von Siedlungsbereichen nur gegen einen Flächentausch erfolgen darf, wenn der Planungsraum bedarfsgerecht mit Siedlungsraum ausgestattet ist.

Die quantitative Gleichwertigkeit des Flächentauschs wird durch Rückführung von ASB in den Freiraum im Umfang von ca. 1,5 ha erreicht.

Da die künftige Nutzung eines bisherigen Waldbereichs beabsichtigt ist, kann die qualitative Gleichwertigkeit nur durch Aufforstungsmaßnahmen erfolgen, die aber nicht auf der Tauschfläche erfolgen muss. Nachdem die Gemeinde bereits eine Vereinbarung über eine Ersatzaufforstung einer Fläche in dem vom Landesbetrieb Wald und Holz festgelegten Umfang geschlossen hat, kann die qualitative Kompensation in diesem Fall durch Festlegung der aufgeforsteten Fläche als Waldbereich erfolgen.

2.4 Umweltprüfung gem. § 9 ROG

Zu Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts hat eine schriftliche Beteiligung der öffentlichen Stellen stattgefunden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch die Regionalplanänderung berührt werden kann (Scoping).

Bei der Erarbeitung des Umweltberichts konnte auf die Naturschutzinformationen des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, die Bodenkarte BK 50 des Geologischen Dienstes NRW, auf die von der Gemeinde in Auftrag gegebene Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zum potenziellen Baugebiet "Espelbusch" der ökon GmbH von November 2015 und auf den Landschaftsplan Baumberge Süd (Kreis Coesfeld, Untere Landschaftsbehörde, Mai 2007) zurückgegriffen werden.

Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die Umweltauswirkungen der Planänderung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen und menschlich Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter

geprüft.

Im methodischen Vorgehen wurden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen aus den Fachgesetzten ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wurde der Ist-Zustand bewertet. Dann wurde eine Prognose zu den Umweltauswirkungen der Festsetzung des ASB im Rahmen eines Flächentausches erstellt.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter lässt in der Gesamtbewertung keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

Der künftig für die Besiedlung vorgesehene Bereich und die für die Überführung in den Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich vorgesehene Tauschfläche sind hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit und der Nutzbarkeit für die Landwirtschaft annähernd gleichwertig (Schutzstufe 3). Damit erscheint der Eingriff in das Schutzgut Boden ausgleichbar, wenn zusätzlich im Rahmen der Siedlungsnutzung auf Bodenschutz geachtet wird (Erhalt von Grünflächen, Vermeidung der vollständigen Versiegelung bei Parkflächen etc.). Die Funktionen des Bodens (z. B. Wasserabfluss, Reinigungsfunktion etc.) können durch das "Offenhalten" auch im Siedlungsbereich erhalten werden.

Schutzwürdigen Biotope, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete oder nach § 62 LPIG geschützte Biotope sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Die artenschutzrechtliche Prüfung (ökon GmbH) kommt zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung Konflikt mindernder Maßnahmen (Gehölzfällung im Winter unter Berücksichtigung des herbstlichen Amphibienfangs) für das "potenzielle Baugebiet Espelbusch" artenschutzrechtliche Konflikte und somit die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sicher auszuschließen sind.

Durch Umwandlung einer Fläche im allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich in einen Waldbereich und die folgende Wiederaufforstung wird auch die qualitative Gleichwertigkeit des Flächentauschs sichergestellt.

2.5 Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung)

Ausweisung des "Espelbusches" als ASB

Die vorgeschlagene Regionalplanänderung erlaubt es, kurzfristig den von der Gemeinde Senden dargelegten auf den Ortsteil Bösensell bezogenen Wohnsiedlungsbedarf zu decken. Dass in einem Teilbereich eine Belastung mit Geruchsimmissionen aus der Tierhaltung auftreten wird, wird sich voraussichtlich weder als rechtliches noch als tatsächliches Hindernis für die beabsichtigte Siedlungsentwicklung darstellen.

Die Lage des von der Änderung betroffenen Gebiets räumlich zentral innerhalb der mit ausreichender Versorgungsinfrastruktur ausgestatteten Ortslage von Bösensell nur wenige hundert Meter von den Gewerbeflächen entfernt erlaubt eine kompakte, siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten im Sinne von Grundsatz 6.1-5 des LEP. Die Nähe zum Bahnhofpunkt Bösensell er-

laubt die Nutzung des schienengebundenen Personenverkehrs und wird daher dem Belang der Verkehrsvermeidung besonders gerecht (Grundsatz 6.2-2 des LEP).

Ob dem Ortsteil Bösensell zentralörtliche Bedeutsamkeit zukommt (Grundsatz 6.2-1, Satz 2 LEP), kann dahinstehen, da der diesbezügliche Grundsatz nach seiner Erläuterung im LEP erst bei einer Gesamt-Fortschreibung des Regionalplans angewandt werden muss und erst nach Abstimmung von Ausstattungsmerkmalen derartiger zentralörtlich bedeutsamer ASB zur Geltung kommen kann.

Dass das Waldstück "Espelbusch" aufgrund der vorgeschlagenen Regionalplanänderung fortfällt, erscheint auch mit den auf die Erhaltung des Freiraums und des Waldes zielenden Vorgaben (Grundsatz 7.1-1, Ziel 7.3-1 LEP) vereinbar.

Herausnahme einer Fläche aus der ASB-Kulisse

Die für den Flächentausch vorgesehene bisherige ASB-Fläche im Westen liegt etwa zur Hälfte in einem fachbehördlich festsetzten Überschwemmungsgebiet und vollständig in dem wegen nicht hinnehmbarer Geruchsbelastungen liegenden Bereich. Sie ist kurz- und mittelfristig nicht für eine Wohnsiedlungsentwicklung nutzbar. Sie bietet sich deswegen für die Rücknahme aus der ASB-Kulisse an.

Eine alternativ mögliche Rücknahme im Bereich des Friedhofsumfelds wäre demgegenüber nachteilig, weil dort auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Nutzung zu Wohnsiedlungszwecken rechtlich nicht möglich wäre, wenn der Eigentümer seine Verwertungsabsicht ändert.

Auch wenn andere Flächen im Westen von Bösensell ebenfalls von nicht hinnehmbaren Geruchsbelastungen betroffen sind und sie teilweise in einem Überschwemmungsgebiet liegen, erscheint es nicht vorzugswürdig, diese Flächen aus der ASB-Kulisse herauszunehmen.

Eine sachgerechtere Alternative besteht somit nicht.

Festlegung neuer Waldbereiche

Die Festlegung eines neuen Waldbereichs als Kompensation für die Umwandlung des "Espelbusches" stellt die in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP geforderte qualitative Gleichwertigkeit des Flächentauschs sicher.

Der Vorschlag, neben den im Zusammenhang mit der Umwandlung des "Espelbusches" stehenden Flächen auch die aus anderen planerischen Entscheidungen der Gemeinde resultierenden Aufforstungen regionalplanerisch durch Festlegung von Waldbereichen abzusichern, ergeht im Interesse der Stärkung des in der Region nur schwach ausgeprägten Lebensraums Wald und unterstützt die in Grundsatz 7.3-3 LEP formulierte Vorgabe der Waldvermehrung in waldarmen Gebieten, zu denen auch die Gemeinde Senden zählt.

Nachdem mit dem Eigentümer der betreffenden Flächen eine Aufforstungsvereinbarung getroffen wurde und die Aufforstungsmaßnahmen bereits durchgeführt wurden, stehen die Flächen auf unabsehbare Zeit für Zwecke der Feldbewirtschaftung nicht mehr zur Verfügung. Deswegen kann der Belang der Erhaltung von im Freiraum lie-

gende landwirtschaftlich genutzte Flächen und des Schutzes landwirtschaftlicher Betriebe vor negativen Wirkungen (Grundsatz 7.5-2 LEP) in diesem Fall zurückstehen.

Vertretbarkeit der Planung

Nicht gewünschte städtebauliche oder raumordnerische Folgen der Planung, insbesondere Konflikte mit im Regionalplan verfolgten Zielvorstellungen sind nicht erkennbar. Entgegenstehende private Belange sind nicht erkennbar.

Vertretbare regionalplanerische Alternativen bestehen nicht (siehe 2.3).

2.6 Abwägungsergebnis

Vorbehaltlich im vorgeschlagenen Beteiligungsverfahren gewonnener weiterer Erkenntnisse und daraus resultierender abweichender Bewertungen werden die vorgeschlagenen Änderungen sowohl den betroffenen siedlungsstrukturellen als auch den betroffenen naturschützerischen Belangen gerecht.

3. Ergänzende Planerische Handlungsmöglichkeit: Rücknahme sämtlicher von der Immissionsbelastung betroffener ASB-Flächen

Zwar erscheinen alle westlich des Ortsteils Bösensell gelegenen noch nicht durch Bauleitplanung überplanten ASB-Flächen auf mittlere Sicht für die regionalplanerisch vorgesehenen Zwecke nicht nutzbar.

Eine Entfernung dieser Flächen wird - auch auf Bitte der Gemeinde - nicht vorgeschlagen, weil sich langfristig aufgrund einer Änderung der Rechtslage oder Betriebsverlagerungen neue städtebauliche Perspektiven ergeben könnten und alternative Flächen, die für Siedlungszwecke zur Verfügung stehen könnten, nicht erkennbar sind.

Anlagen

Anlage 1: Zeichnerische Festlegungen (Regionalplan/Erläuterungskarte)

- bisherige Darstellung
 - geänderte Darstellung
- (ggf. Änderung z.B. durch roten/schwarzen Kreis hervorheben)

Anlage 2: Textliche festlegungen (Ziel/Erläuterung)

- bisherige Darstellung
 - geänderte Darstellung
- (ggf. Änderung z.B. durch Fettdruck hervorheben)

Anlage 3: Umweltbericht gem. § 9 (1) ROG

1. Kurzdarstellung der Inhalte Ziele des Regionalplans sowie seine Beziehungen zu anderen relevanten Plänen
2. Darstellung der Ziele des Umweltschutzes in den einschlägigen Gesetzen und Plänen, die für den Regionalplan von Bedeutung sind
3. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich voraussichtlicher Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung
4. Prüfung der Festlegungen im Regionalplan in Bezug auf den Änderungsbereich
5. Betrachtung von Natura2000 und Artenschutz und anderer Schutzgebiete
6. Alternativenprüfung
7. Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf
 - Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit
 - Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
 - Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft
 - Kultur- und sonstige Sachgütereinschließlich Wechselbeziehungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.
8. Berücksichtigung grenzüberschreitender Umweltauswirkungen
9. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen
10. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2001/42/EG
11. Darstellung von Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse)
12. Allgemein verständliche Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen.

Anlage 4: Beteiligtenliste gem. § 1 (1) Plan-Verordnung zum LPIG

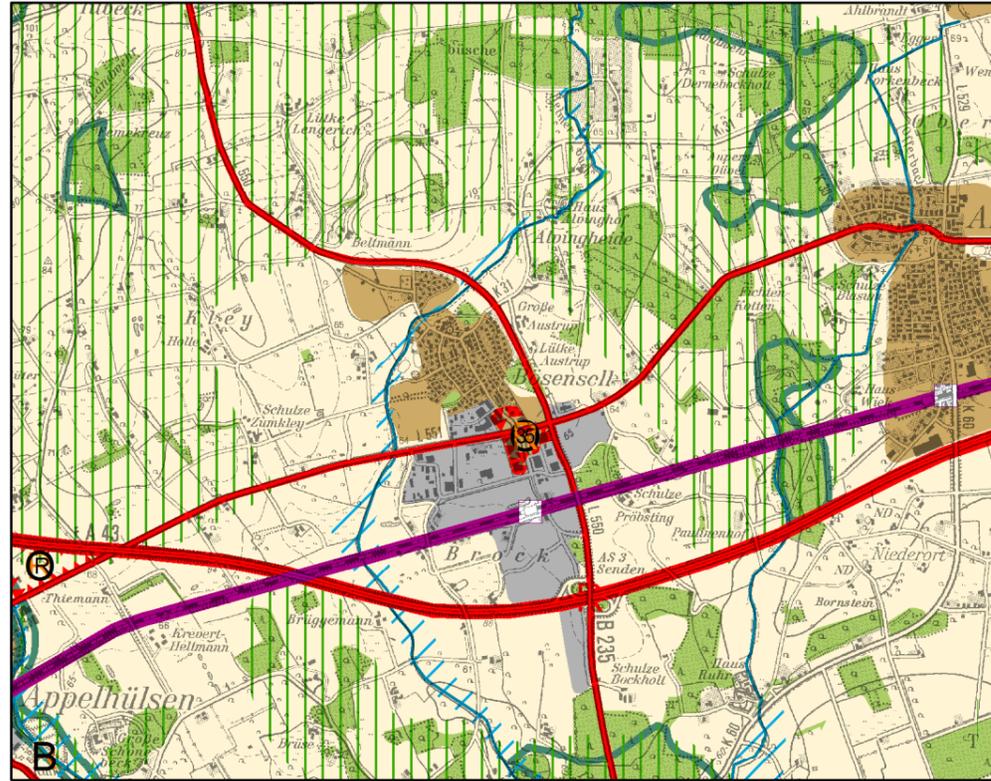
Regierungsbezirk Münster

10. Änderung des Regionalplans Münsterland

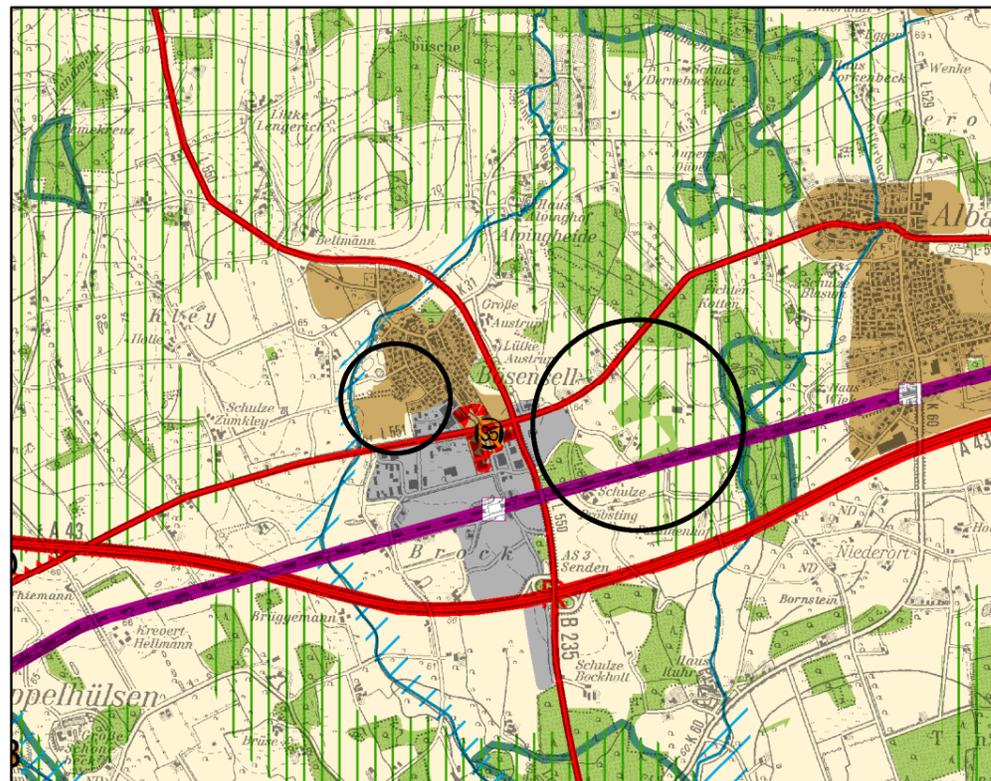
Neufestlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) durch Überplanung eines bisherigen Waldbereichs auf dem Gebiet der Gemeinde Senden

- Erarbeitungsbeschluss -

Regionalplan Münsterland



10. Änderung des Regionalplans Münsterland (Stand: Entwurf 20.03.2017)



1. Siedlungsraum

- a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u. a. :
 - ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 - bb) Einrichtungen des Gesundheitswesens
 - bc) Einrichtungen des Bildungswesens
 - bd) Militärische Nutzungen
 - be) Standorte für großflächigen Einzelhandel
 - bf) Technologiepark
- c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u. a. :
- d) Kraftwerksstandorte gem. LEP NRW
- e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u. a. :
 - ea) Über Tage Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus
 - eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
 - ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
 - ed) Standorte der Baustoffindustrie
 - ee) Abfallbehandlungsanlagen
 - ef) Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am FMO
 - eg) Standorte für Regenerative Energiegewinnung

2. Freiraum

- a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- b) Waldbereiche
- c) Oberflächengewässer
- d) Freiraumfunktionen
 - da) Schutz der Natur
 - db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
 - dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
 - de) Überschwemmungsbereiche
- e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
 - ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u. a. :
 - ea-1) Abfalldeponien
 - ea-2) Halden
 - eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
 - ec) Sonstige Zweckbindungen, u. a. :
 - ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
 - ec-2) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 - ec-3) Militärische Nutzungen
 - ec-4) Standorte für Regenerative Energiegewinnung
 - ef) Windenergiebereiche

3. Verkehrsinfrastruktur

- a) Straßen unter Angabe der Anschlussstellen
 - aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
 - aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
 - ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
 -
- b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
 - ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
 - ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
 - bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
 -
- c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlagshäfen
 - ca) Fliessgewässer
 -
- d) Flugplätze
 - da) Flughafen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
 -
- e) Grenzen der Lärmschutzbereiche
 -

Nachrichtliche Darstellung der aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland (Teil 1 und Teil 2)- übernommenen Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein

Änderungsbereich

Ergebnis des Scoping zur 10. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden.

Von den 49 beteiligten Behörden und öffentlichen Stellen äußerten sich 25 Beteiligte. 21 Beteiligte hatten keine Anregungen zum Untersuchungsumfang.

Verfahrensbeteiligte	Anregungen zum Untersuchungsrahmen	weitere Informationen und Hinweise	Eingang (ggf. Datum des Schreibens)
Amprion GmbH	--	Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.	19.12.16
Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 Bergbau und Energie NRW	--	Zu den bergbaulichen Verhältnissen wird die Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW der Bezirksregierung Arnsberg in den folgenden fachspezifischen Verfahren und im Rahmen der Bauleitplanung Stellung nehmen. Ich bitte daher, einen entsprechenden Hinweis in die Unterlagen aufzunehmen.	09.01.17
Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Niederlassung Münster	--	--	05.01.17
Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk....)	--	Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o.g. Planungen sehen zz. keine neuen Bauten vor. Da die Belange des Richtfunks durch die o.g. Planungen nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.	15.12.17
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	--	Der Planungsbereich liegt im Tiefflugkorridor, daher weise ich Vorsorglich darauf hin, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden sowie keine Einschränkungen des militärischen Dienstbetriebes zulassen.	14.12.16
DB Immobilien	--	--	19.12.16

Eisenbahn-Bundesamt	--	--	15.12.16
Geologischer Dienst	Innerhalb der Planfläche kommen keine Böden mit besonderer Schutzwürdigkeit vor. Aus hydrogeologischer Sicht bestehen gegen den Flächentausch keine Bedenken.	--	03.01.17
Gelsenwasser AG	--	--	22.12.16
Gemeinde Ascheberg	--	--	15.12.16
Gemeinde Nordkirchen	--	--	15.12.16
IHK Nord Westfalen	--	--	20.12.16
Kreis Coesfeld Abt. 70 - Umwelt	Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde werden keine Vorschläge zur Erweiterung des Untersuchungsprogramms im Rahmen der Umweltprüfung unterbreitet.	Das innerörtliche ehemalige Wäldchen aus Eichen-Altholz wurde vor etwa 20 Jahren komplett abgeerntet und mit Hybrid-Pappeln wieder aufgeforstet, nachdem die beabsichtigte Entwicklung als Baugebiet nicht realisierbar war. Der derzeitige Zustand des Wäldchens lässt die geordnete Siedlungsentwicklung des innerörtlichen Bereichs als die bessere Lösung erscheinen, sofern ein angemessener Waldausgleich sichergestellt ist. Dem Tausch der ASB-Flächen wird zugestimmt. Bei den neuen Waldbereichsflächen östlich von Bösensell handelt es sich um Flächen eines privaten Ökokonto-Betreibers, die mit Genehmigung des Regionalforstamtes Münsterland aufgeforstet wurden. Der Ausweisung als Waldbereich wird zugestimmt. In Ergänzung meiner Stellungnahme von 05.01.2017 teile ich Ihnen mit, dass zwei der für die Waldausweisung vorgesehenen Flächen im Bereich des Hofes Große Hellmann nicht als Erstaufforstung bewaldet sind sondern mit Obstbäumen bepflanzt wurden. Die Flächen werden als Streuobstwiesen im Rahmen eines Ökokontos entwickelt. Die Darstellung unten zeigt die Aufforstungsflächen und die Obstwiesenflächen. Die Obstwiesenflächen sollten im	05.01. und 19.01.17

		Regionalplan nicht als Waldbereich ausgewiesen werden	
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Aus Sicht der Naturschutzverbände ist es sinnvoll, den Untersuchungsraum im Umfeld des Espelbusches in Richtung der landwirtschaftlichen Fläche auf 500-1.000 m zu erweitern. Damit können eventuelle Emissionen von landwirtschaftlichen Betrieben besser bzw. überhaupt erfasst werden. Sinnvoll wäre auch eine Klärung, in wie weit mögliche geplante Betriebserweiterungen zu Konflikten mit der Wohnnutzung führen können. Es ist eine umfassende Alternativenprüfung erforderlich. Die geplante Neudarstellung von Waldbereichen soll zumindest teilweise auf Grünlandflächen erfolgen. Hier ist zu klären, ob dies zu Konflikten mit Offenlandarten führt.	Der Landesentwicklungsplan (LEP) gibt vor, dass Wald nur in Anspruch genommen werden darf, wenn der Bedarf, dem das Vorhaben dient, nicht außerhalb des Waldes gedeckt werden kann. Es ist zu erläutern, welche Flächen tatsächlich aufgeforstet werden sollen und wann die Aufforstung der verbleibenden Flächen erfolgen soll. Die Umsetzung ist sicherzustellen und im Rahmen des Monitorings zu dokumentieren.	16.01.17 (12.01.17)
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW	--	--	12.01.17 (10.01.17)
Lippeverband -EGLV-	--	--	16.01.17 (12.01.17)
LWL Archäologie für Westfalen	--	--	16.12.17
Nowega GmbH	--	Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.	09.01.17
PLEDOC GmbH	--	Mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung.	20.12.17
Landesbetrieb Wald und	--	Das beabsichtigte Vorhaben ist von der Gemeinde	05.01.17

Holz - Forstamt Münsterland		Senden mit dem Forstamt Münsterland vorabgestimmt worden.	
Stadt Lüdinghausen	--	--	16.12.16
Landesbetrieb Straßenbau NRW- Regionalniederlassung Münsterland	--	--	13.01.17 (10.01.17)
Thyssengas GmbH	--	Durch die o. g. Maßnahmen werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen	19.12.16
Westnetz GmbH	--	--	23.12.16
Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V. Kreisverband Coesfeld	Nach allem bleibt festzuhalten: <ul style="list-style-type: none"> • es handelt sich nicht um einen wertigen Waldbereich, • die vorausgesetzte Herstellung von 10,2 ha Wald ist überproportional hoch, • berücksichtigt nicht die agrarstrukturellen Belange • berücksichtigt nicht die Verringerung des ASB. 	Diesem Vorgehen ist nicht zu widersprechen, wengleich in der Darstellung auf Seite 2 der Anlage 2 deutlich wird, dass der ASB Bereich, der gestrichen wird, deutlich größer als der Waldbereich ist. Weiter wird mit der Vorlage vorausgesetzt, einen Ausgleich durch Ersatzanpflanzung von Wald im allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich im Umfang von 10,2 herbeizuführen. Dem ist zu widersprechen. Die Notwendigkeit und der Umfang einer Kompensation sollte Ergebnis und nicht Voraussetzung einer Umweltprüfung sein. Gemäß § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz gilt bei Kompensationsmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Diesem Ansatz wird die Vorlage mit ihrer Prämisse schon nicht gerecht. Darüber hinaus findet sich im Regionalplan Münsterland im Grundsatz 17 die Forderung agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen. Zudem ist in die Überlegungen einzubestellen, dass der Regionalplan Münsterland bei seiner Erarbeitung bereits einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterworfen wurde. Das heißt, dass die Darstellung des allgemeinen Siedlungsbereiches in dem Umfang, wie er für Senden-Bösensell vorgesehen ist, berücksichtigt worden war. Wird nunmehr ein Teilbereich als	02.01.17

		allgemeiner Freiraum dargestellt, entfällt insoweit der Ansatz der Berücksichtigung dieser Fläche als ASB im Umweltverfahren.	

Die eingegangenen Anregungen zum Untersuchungsrahmen und Hinweise wurden bei der Erstellung des Umweltberichts zur 10. Änderung des Regionalplans berücksichtigt.

Dez.33, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	--	--	19.12.16
Dez.52, Abfallwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz -	--	--	19.12.16
Dez.54, Wasserwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz -	--	--	09.01.17

Bezirksregierung Münster

Umweltbericht

gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Nach § 16 Abs. 4 UVPG wird die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung für einen Raumordnungsplan nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (Umweltprüfung gem. § 9 ROG)

durchgeführt.

10. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden Neufestlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) im Rahmen eines Flächentausches

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
1.1. Grundlagen	2
1.2. Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren	2
1.3. Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung.....	4
1.4. Relevante Ziele des Umweltschutzes	5
2. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die bei Durchführung des Plans voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	7
2.1. Bestand:	7
2.1.1. Menschen und menschliche Gesundheit	7
2.1.2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	8
2.1.3. Boden.....	9
2.1.4. Wasser.....	10
2.1.5. Klima und Luft	10
2.1.6. Landschaft	10
2.1.7. Kultur- und Sachgüter	11
2.2. Die vertiefende Prüfung der räumlich konkreten Planfestlegung, d h. die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des ASB, erfolgt in den Prüfbögen (siehe Anhang A). 11	
3. Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans (Regionalplanänderung zur Neufestlegung eines ASB).....	11
3.1. Entwicklung des Umweltzustandes durch die Regionalplanänderung (ASB Erweiterung).....	11
3.1.1 Entwicklungsziele für den zurückzunehmenden ASB am Westrand des Siedlungsbereichs des Ortsteils Bösensell, nördlich des Baugebietes Nieländer	12
3.1.2 Entwicklungsziel für die Fläche der Neufestlegung eines Waldbereichs im Rahmen des Flächentauschverfahrens	12
3.2. Nullvariante/Nichtdurchführung des Plans	12
3.3 Vergleich der Auswirkungen bei Durchführung des Plans und der Nullvariante	13
3.4 Alternativenprüfung	13
3.5 Allgemeine Festlegungen für Siedlungsbereiche	14
3.5.1 Ziele und Grundsätze des Regionalplans Münsterland:	14
4. Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	16
5. Gesamtbetrachtung (Zusammenfassung).....	17
6. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	20
7. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung	20
8. Quellenangaben	20

1. Einleitung

1.1. Grundlagen

Der Regionalplan legt als Teil eines mehrstufigen Planungsprozesses auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans die raumordnerischen Ziele und Grundsätze für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen auf regionaler Ebene fest. Dadurch sollen die vielfältigen Ansprüche und Anforderungen an den Raum - unter Berücksichtigung sämtlicher Interessen wie. Gewerbe, Naturschutz, Erholungsstätten, Landwirtschaft, Verkehrsinfrastruktur, Wohnen etc. - abgestimmt werden.

Durch die geplante 10. Änderung des Regionalplans Münsterland soll im Ortsteil Bösensell ein Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) neu festgelegt werden. Dafür wird ein Waldbereich überplant. Im Rahmen des notwendigen quantitativen und qualitativen Flächentausches wird ein ASB als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) sowie südöstlich des Ortsteils eine Teilfläche in einem AFAB als Waldbereich festgelegt.

Nach den Regelungen des Baugesetzbuches ist nachfolgend die kommunale Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Neben den raumordnerischen Vorgaben (LEP, ROG usw.) sind Fachplanungen wie das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder der Bundesverkehrswegeplan sowie das Wasserrecht (WRRL u. a.) oder die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

1.2. Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren

Die Umweltprüfung ist integrativer Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung und Änderung von Regionalplänen und beinhaltet die frühzeitige, systematische und transparente Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans einschließlich der planerischen Alternativen. Bei Planänderungen umfasst der Prüfgegenstand ausschließlich die zur Entscheidung anstehenden geänderten Inhalte des Plans (Leitfaden Umweltprüfung Rpl. NRW, Entwurf 2013, S.2).

Eine strategische Umweltprüfung mit Umweltbericht ist bei Plänen und Programmen die nach Anlage 3 Nr. 1 UVPG aufgeführt sind, durchzuführen. Nr. 1.5 weist auf Raumordnungsplanungen nach § 8 des Raumordnungsgesetzes hin.

Nach § 16 Abs. 4 UVPG wird die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung für den Raumordnungsplan nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes durchgeführt. Die rechtlichen Vorgaben für den Ablauf der Umweltprüfung sowie die Inhalte des Umweltberichts sind in § 9 sowie Anlage 1 ROG geregelt.

Prüfgegenstand der Umweltprüfung für die Regionalplanänderung ist die zeichnerische Festlegung zur Neufestlegung eines ASB durch Überplanung eines bisherigen Waldbereichs auf dem Gebiet der Gemeinde Senden sowie die damit in Zusammenhang stehenden textlichen Festlegungen zum ASB und zum Freiraumschutz.

Zu prüfen ist, ob bzw. inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen positiver oder negativer Art auftreten können. Die Prüffintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen. Dabei wird ggf. auf vorliegende Prognosen aus dem Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland zurückgegriffen.

Detailfragen werden auf Ebene der Bauleitplanung und Genehmigungsplanung erörtert.

Von besonderer Bedeutung für das methodische Vorgehen bei der Umweltprüfung sind die für dieses Regionalplanänderungsverfahren maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes, die gem. Anlage 1 Nr. 1b zu § 9 Abs. 1 ROG bzw. § 14g Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Umweltbericht darzustellen sind. Die Ziele stellen den "roten Faden" im Umweltbericht dar, da sie bei sämtlichen Arbeitsschritten zur Erstellung des Umweltberichts herangezogen werden und somit der Überschaubarkeit und Transparenz dienen.

Aus der Vielzahl der gem. der Definition existierenden Ziele des Umweltschutzes werden dabei diejenigen ausgewählt, die im Zusammenhang mit diesem Änderungsverfahren für die Neufestlegung eines ASB durch Überplanung eines Waldbereichs von sachlicher Relevanz sind.

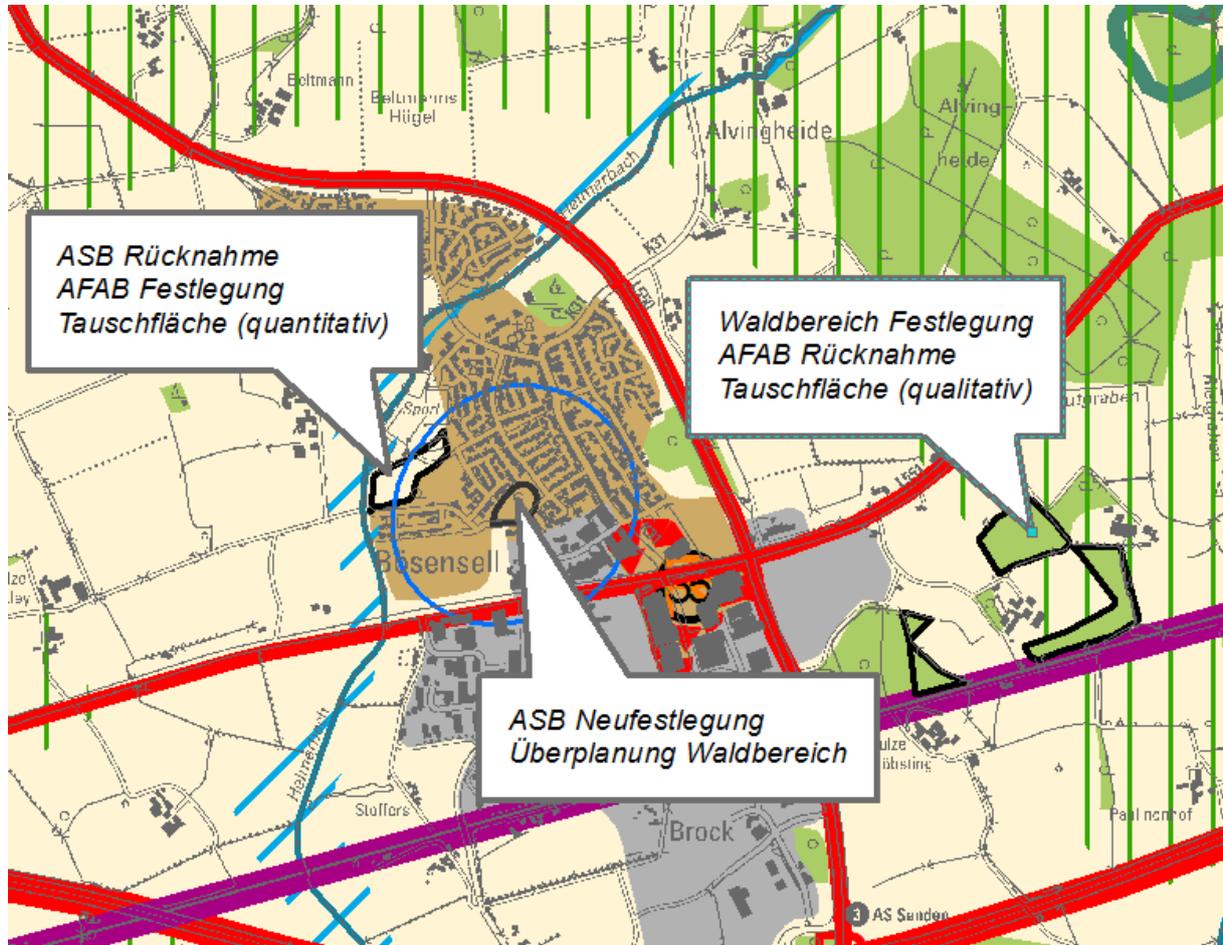
Den Zielen des Umweltschutzes werden geeignete Kriterien zugeordnet, um eine Beschreibung des Umweltzustands bzw. der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Änderung sowie der Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Verfahrens vornehmen zu können (vgl. Umweltbericht Regionalplan Münsterland, S. 6ff).

Der Untersuchungsraum des Umweltberichts umfasst im Wesentlichen den Änderungsbe-
reich. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes (z. B. biologische Vielfalt, Landschaft, Klima) erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraumes in einem Umfeld von 300 m.

1.3. Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung

Um auch zukünftig der ständigen Nachfrage nach Wohnungsbau Rechnung zu tragen, plant die Gemeinde Senden im Ortsteil Bösensell eine Flächennutzungsplan Änderung zur Darstellung eines Siedlungsgebietes.

Durch die geplante 10. Änderung des Regionalplans Münsterland sollen ca. 1,5 ha Waldbereich in ASB umgeplant werden.



Karte: Auszug aus dem Regionalplan Münsterland mit beantragten ASB Neudarstellung und ASB bzw. AFAB Rücknahmen sowie Untersuchungsräume für die SUP (blaue Umrandungen, rd. 300 um die Änderungsbereiche) (Quelle: Eigene, ohne Maßstab)

Im Einzelnen soll der Regionalplan für das Gemeindegebiet von Senden wie folgt geändert werden:

- Festlegung eines bisherigen Waldbereichs von ca. 1,5 ha ("Espelbusch") als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB),
- Festlegung einer bisher zum Allgemeinen Siedlungsbereich gehörenden Fläche von ca. 1,5 ha im Westen von Bösensell als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (Flächentausch, quantitative Komponente),
- Festlegung einer bisher zum Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), teilweise auch zum Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) gehörenden ca. 3,4 ha großen Fläche ostwärts des Ortsteils Bösensell als Waldbereich (Flächentausch, qualitative Komponente). Dieser ist mit

einem Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) überlagert.

Zusätzlich sollen weitere aktuell zum Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich zählende Flächen in der Größenordnung von ca. 5,4 ha als Waldbereich festgelegt werden. Davon liegen ca. 3,6 ha im Osten in einem BSLE.

Für diese Flächen, die in einem räumlichen Zusammenhang mit dem neu festzulegenden Waldbereich stehen, besteht wegen Flächeninanspruchnahmen an anderer Stelle eine Aufforstungsverpflichtung. Eine Bewertung dieser Maßnahme ist nicht Teil des 10. Regionalplanänderungsverfahrens, weil sie eine Kompensation für Eingriffe in Natur und Landschaft an anderer Stelle in der Gemeinde Senden ist.

1.4. Relevante Ziele des Umweltschutzes

Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustands der Umwelt gerichtet sind. Die Ziele werden schutzgutbezogen und querschnittsorientiert entsprechend der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben aufgeführt. Ergänzend werden- bei Bedarf - EU- rechtliche Umweltziele und Formulierungen der einzelnen Schutzgebietsverordnungen berücksichtigt. Querschnittsorientierte Umweltziele werden neben den Fachgesetzen zusätzlich aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) entnommen, z. B. § 2 (2) Nr. 6 ROG: [...] Die Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Nutzungen des Raumes unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen sowie sparsamer und schonender Inanspruchnahme von Naturgütern [...]

Einen Überblick bietet der Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland. Daraus werden die zu betrachtenden Ziele entsprechend sachlicher Relevanz für den Änderungsbereich abgeleitet.

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
Menschen / Gesundheit der Menschen	<ul style="list-style-type: none"> Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 10 LNatSchG NRW) Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmisionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft) 	<ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen auf die Wohnsituation/ Siedlungsbereiche Auswirkungen auf Erholungsfunktionen Auswirkungen durch Immissionen Festlegungen der BSLE
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW, § 2 ROG) Sicherung sämtlicher Gewässer als Be- 	<ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen auf Schutzgebiete Auswirkungen auf (verfahrenskritische Vorkommen) planungsrelevanter Pflanzen- und Tierarten Auswirkungen auf geschützte

	<p>standteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG) 	<p>Biotope</p> <ul style="list-style-type: none"> • Festlegungen der BSN
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Landschaftsbestandteile) • Auswirkungen auf das Landschaftsbild • Festlegungen der BSLE
Kultur- und sonstige Sachgüter/Kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW) • Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Denkmäler / denkmalgeschützte Bereiche • Auswirkungen auf bedeutsame Kulturlandschaften
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) • Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) • Erreichen eines guten ökologischen Zustands/ Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL); • Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete • Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete • Grundwasserqualität, -quantität
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) • Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) • Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf schutzwürdige Böden

Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume
Sachwerte	<ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) • Sicherung der Bodenfunktionen, Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§§ 1 u. 2 BBodSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Böden mit hohem Ertragspotential bzw. bedeutender Regelungs- und Pufferfunktion

2. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die bei Durchführung des Plans voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

2.1. Bestand:

Der für die Neu-Festlegung als ASB vorgesehene Waldbereich ("Espelbusch") umfasst ca. 1,5 ha und liegt im innerörtlichen Bereich von Bösensell. Er ist fast ausschließlich vom örtlichen ASB umgeben, lediglich etwa 30 m grenzen im Süden an einen AFAB. Dieser AFAB bildet hier einen Korridor zwischen einem weitgehend besiedelten Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) und einem ASB für zukünftige Siedlungsnutzung.

Der jetzige Waldbereich besteht aus einem etwa 15 Jahre alten Hybrid-Pappelforst, der in strengem Reihen-Quadratverbund gepflanzt wurde. Das Umfeld ist von Wohnsiedlungen geprägt, die Fläche grenzt an zwei Seiten an eine Anliegerstraße an.

Die junge Forstfläche dient als Biotop, allerdings mit geringer ökologischer Wertigkeit (Artenschutzrechtliche Stellungnahme zum potenziellen Baugebiet durch Ökon, Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH, Mai 2015). Daneben hat sie noch geringfügig regional begrenzt Einfluss auf das Klima, den Wasserhaushalt sowie die Filterung von Luftschadstoffen.

2.1.1. Menschen und menschliche Gesundheit

Der Espelbusch ist größtenteils durch unwegsamen Bewuchs (Brombeersträucher etc.) bzw. durch den Anschluss an Privatgrundstücke nicht für die Öffentlichkeit zugänglich und bietet somit keinen Raum für Erholung der Ortsbevölkerung.

Allerdings dient der Wald generell als 'Kaltluftentstehungsgebiet' positiv dem Klima, was geringen Einfluss auf die angrenzende Wohnsiedlung hat.

Nennenswerte Lärmimmissionen bzw. -emissionen sind auf bzw. durch die geplante Siedlungserweiterung (Einzel-, Doppelhäuser) nicht zu erwarten. Größere Fernstraßen/Bundesstraßen und die Bahnanlagen liegen außerhalb des Untersuchungsraumes. Eine gute Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz ermöglicht es, das Verkehrsaufkommen auf den Anliegerstraßen gering zu halten.

Mit Blick auf die konkreten Umwelteinwirkungen im Siedlungsbereich sind Emissionsprognosen im nachfolgenden Planungsprozess vorzunehmen.

2.1.2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Auf Ebene der Regionalplanung wird gem. Umweltbericht (09/2013) zum Regionalplan Münsterland (06/2014) eine überschlägige Vorabschätzung der Artenschutzbelange vorgenommen. Dabei stehen insbesondere Interessenskonflikte mit dem Vorkommen "verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten" im Vordergrund. Verfahrenskritisch bedeutet, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren bei einer Betroffenheit dieser Arten möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erteilt werden darf. Zu den verfahrenskritischen Tierarten zählen die Bechsteinfledermaus, die Mopsfledermaus, die Knoblauchkröte und die Gelbbauchunke (vgl. Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland, S. VI Anhang A). Für ein Vorkommen dieser Arten bzw. auf eine aktuelle Ergänzung dieser Liste für den Planbereich gibt es keine Hinweise.

Durch das Büro Ökon, GmbH wurden im Sommer und Herbst 2015 durch eine Zufallserfassung (kein quantitativer Nachweis) 16 Vogelarten im Gebiet erfasst. Es handelt sich um ein allgemein verbreitetes Siedlungs- und Gartenartenspektrum. Keine der beobachteten Arten ist gemäß der 'Roten Liste NRW' gefährdet. Lediglich der Haussperling ist als Art der Vorwarnliste verzeichnet (vgl. S. 9 der artenschutzrechtlichen Prüfung zum potenziellen Baugebiet "Espelbusch" [], 11.2015). Die Strukturen des Espelbusches bieten den vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) genannten planungsrechtlichen Arten kaum Lebensraum. Die vorgefunden meist störungstoleranten (Lärm, visuelle Effekte) Arten finden auch in den umliegenden Gärten und Grünanlagen Brutplätze und Nahrung.

Für Fledermäuse ist der Pappelbestand aufgrund seines geringen Alters als Fortpflanzungsstätte irrelevant, keine der Pappeln weist Baumhöhlen auf. Wie der umgebende Wohnsiedlungsbereich kann der Pappelforst als Nahrungsraum genutzt werden.

Gem. VV-Artenschutz unterfallen jedoch Nahrungshabitate nicht dem gesetzlichen Schutz (vgl. S. 22 VV-Artenschutz, Stand 06.2016), auch wenn diverse planungsrelevante Arten das Planungsgebiet aufsuchen. Mögliche Verbotstatbestände ergeben sich durch die Nahrungshabitate hier nicht, da sie aufgrund des großen Aktionsradius der Arten keine essentielle Bedeutung haben.

Laut Auskunft einer Anwohnerin an ökon GmbH wurde in der Nähe des Espelbusches ein Steinkauz gesichtet. Die Randbereiche des Espelbusches können von dem Steinkauz als Ansitzfunktion der Pappeln übernommen werden, jedoch handelt es sich hier nicht um einen Revierbestandteil von Steinkäuzen. Diese benötigen andere Strukturen wie offene, grünlandreiche Kulturlandschaften und gute Höhlenangebote.

Durch mögliche Gartenteiche im Umfeld, kann auch der Espelbusch als Teillebensraum für Amphibien -von sogenannten weit verbreiteten Arten wie den Grasfrosch oder die Erdkröte- dienen. Diese finden jedoch im Umfeld ausreichend Ausweichquartiere (vgl. S. 12 der artenschutzrechtlichen Prüfung zum potenziellen Baugebiet "Espelbusch" [], 11.2015).

Über die vom LANUV genannten und u.a. im Messtischblatt Q 4/4010 aufgeführten bzw. aufgrund vorhandener Biotopstrukturen zu erwartenden planungsrelevanten Arten hinaus, wurden 'Allerweltsarten' mit in die Prüfung einbezogen. Auch hier sind keine populationsrelevanten Schädigungen zu erwarten

Bei der Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit (vgl. § 39 BNatSchG) kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden

Auf den nachfolgenden Planungsebenen ist im Rahmen der Umweltprüfung das Vorkommen der vom LANUV aufgeführten planungsrelevanten Arten (Fachinformationssystem "Geschützte Arten NRW") zum Zeitpunkt der Verfahren aktuell zu bewerten.

Das Biotopkataster des LANUV führt für den Änderungsbereich keine schutzwürdigen Biotope auf.

Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete liegen ebenfalls außerhalb des Untersuchungsraumes.

Geschützte Biotope nach § 62 LG sind im Untersuchungsgebiet nicht aufgeführt.

Ein Gehölzbestand kann durch Grünkonzepte auf kommunaler Ebene im Planungsraum gesichert werden.

2.1.3. Boden

Gem. BK 50 NW handelt es sich im westlichen Planungsbereich um braunen, teils grauen Plaggenesch. Es handelt sich um ein mit Plaggen gemischten schwach lehmigen Sand, der als sehr schutzwürdig eingestuft wurden (Archiv der Kulturgeschichte). Der Boden hat eine mittlere nutzbare Feldkapazität und schwachen Stauwassereinfluss. Er wird als mäßig wechselfeucht bezeichnet. Der Boden hat in der Einstufung seiner Ertragsfähigkeit eine mittlere Wertezahl (30 - 55). Am östlichen Rand liegt ein Streifen typischer Pseudogley mit vereinzelt Podsol- oder Braunerde-Pseudogley. Durch die Grundmoräne hat sich hier lehmiger Sand, aber auch teilweise Flugsand angesammelt. Der Untergrund ist in der Tiefe zunehmend steinig. Der Grenzflurabstand wurde als sehr hoch eingestuft, die ökologische Feuchtestufe über die Bezugsstufe gilt als mäßig wechselfeucht.

Die zum Tausch anstehende Fläche am westlichen Siedlungsrand von Bösensell ist aus gleicher Beschaffenheit, lehmig, sandig, schwach steinig. Es handelt sich um typischen Pseudogley, zum Teil Pseudogley-Braunerde. Die Wertezahl liegt bei 35-60, die nutzbare Feldkapazität (Wasserversorgung der Kulturpflanzen) ist hoch. Andere Werte wie Grenzflurabstand, ökologische Feuchtestufe oder Bearbeitbarkeit sind ebenfalls mit der Planfläche großflächig vergleichbar. Lediglich der Überschwemmungsbereich im Westen weist leicht andere Werte auf. Hier handelt es sich um schluffig-lehmigen Sand aus Sandlöß oder alternativ Bachablagerungen. Der Boden hat einen starken Grundwassereinfluss gilt aber nicht als staunass. Die nutzbare Feldkapazität über Bezugstiefe ist mittel, die Wertezahl der Bodenschätzung liegt zwischen 30 - 50.

Bei der für die Aufforstung vorgesehenen Fläche handelt es sich im Westen und Norden um typischen Pseudogley, stellenweise Braunerde-Pseudogley. Lehmiger Sand, schwach steinig, mittlere Durchwurzelungstiefe, sehr hoher Grenzflurabstand, mäßig wechselfeucht und Staunässe 1-2, mittel grabbar in 1 m Tiefe sowie geringe mit mittlere nutzbare Feldkapazität kennzeichnen den Boden. Im Süden und Osten handelt es sich um braunen oder grauen Plaggenesch, schwach lehmigen Sand, humos aus Plaggenboden und als sehr schutzwürdi-

ger Plaggenesch (Archiv der Kulturgeschichte) eingestuft. Der Boden ist mäßig frisch bis trocken mit einer mittleren Feldkapazität und einer Ertragsfähigkeit von 30 - 55 (nach Bodenschätzung).

Altlasten sind für diese Fläche bisher nicht bekannt.

Prinzipiell gilt der Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden, sodass nur die Flächen versiegelt werden sollen, deren Nutzung und Funktion dies unbedingt erfordern.

Ein auf den nächsten Planungsstufen zu erstellendes 'Grünordnungskonzept' hat den größtmöglichen Bodenschutz zu gewährleisten.

2.1.4. Wasser

Der Planbereich Espelbusch liegt außerhalb von Wasserschutz- oder Überschwemmungsbereichen. Am Rande jenseits des Untersuchungsraumes fließt der Helmerbach mit einem gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet, welches regionalplanerisch als Überschwemmungsbereich festgelegt ist und den Untersuchungsbereich tangiert.

Der Planbereich gehört zum Einzugsgebiet von Oberflächengewässern für die öffentliche Trinkwasserversorgung (siehe Erläuterungskarte IV-4)

Beeinträchtigungen des Grundwassers z. B. durch Einleitungen sind zu vermeiden.

Für Schmutz- und Niederschlagswasser sind Entwässerungskonzepte aufzustellen.

2.1.5. Klima und Luft

Die Erweiterungsflächen liegen in einem durch atlantisches Klima geprägten Bereich (Hauptwindrichtung um Südwest). Wald mindert je nach Beschaffenheit thermische Extreme u. a. durch Verdunstungskälte oder die Transpirationsleistung. Im Hochsommer erfolgt dadurch eine stärkere Umwandlung von eingestrahelter Energie in latente Wärme. Da das Waldklima durch die geringere Sonneneinstrahlung und die höhere Luftfeuchte geprägt ist, sind die Lufttemperaturen im Sommer meist niedriger als im Frei- oder Siedlungsraum. Allerdings ist der klimatische Einfluss des Espelbusches nur sehr gering und sehr lokal. Ferner filtern die Bäume Stäube und Gase aus der Luft.

2.1.6. Landschaft

Senden und der Ortsteil Bösensell liegen in der Westfälischen Bucht die der atlantischen Region zugeordnet wird. Die Kulturlandschaft ist gem. Zuordnung des LWL das Kernmünsterland. Der betroffene Landschaftsraum gehört größtenteils zum Nottulner Hügelland mit Roxeler Riedel (LR-IIIa-048).

Das Leitbild für das Kernmünsterland (vgl. Regionalplan Münsterland, Kapitel 8, Anlage 1 zur Erläuterungskarte IV-1 sowie Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (S. 83ff) wird wie folgt beschrieben: "Die für das Kernmünsterland typische Münsterländer Parklandschaft weist neben der ausgeprägten agrarischen Nutzung einen großen Struktureichtum auf. Dazu gehören naturnahe Fließ- und Stillgewässer, Gräften, Gräben sowie Gehölze. Bereichert wird die Landschaft durch eine Vielzahl historischer Elemente wie Landwehren,

Gräftenhöfe, Schlösser, Kirchen, Einzelhöfe usw. Die Siedlungsstruktur ist locker und von kleinen Dörfern und Einzelhöfen geprägt".

2.1.7. Kultur- und Sachgüter

Es liegen keine Erkenntnisse über Denkmäler bzw. Kulturgüter im Untersuchungsraum vor.

2.2. Die vertiefende Prüfung der räumlich konkreten Planfestlegung, d h. die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des ASB, erfolgt in den Prüfbögen (siehe Anhang A).

Als Ergebnis dieser vertiefenden Prüfung sind in der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung nach der Gewichtung einzelner Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen zu sehen, die gegen eine ASB Neufestlegung sprechen.

3. Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans (Regionalplanänderung zur Neufestlegung eines ASB)

3.1. Entwicklung des Umweltzustandes durch die Regionalplanänderung (ASB Erweiterung)

Die erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch Entnahme und Versiegelung wird geringer gewichtet, da diese durch die Rücknahme eines festgelegten aber noch nicht bauleitplanerisch umgesetzten ASB am westlichen Siedlungsrand von Bösensell - nördlich des Baugebietes Nieländer - ausgeglichen wird. Dort entfällt der Verlust der Bodenfunktionen. Zusätzlich wird auch im neuen ASB der Erhalt von Bodenfunktionen auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt (Grünzüge entwickeln, Versickerungsflächen erhalten, Versiegelung soweit möglich minimieren).

Die aus der Planung zu erwartenden Emissionen, z. B. in Form von Verkehrsbewegungen, können aufgrund vorhandener Versorgungseinrichtungen reduziert werden. Das Zusammenwirken mit Vorbelastungen aus dem bestehenden Siedlungsraum ist auf den nachfolgenden Planungsebenen zu bewerten.

Lärmimmissionen kann auf den nachfolgenden Planungsebenen durch aktive und passive Schallschutzmaßnahmen entgegengewirkt werden.

Gemäß einer Geruchsmissionsprognose durch 'uppenkampundpartner GmbH' (August 2016) liegen belästigungsrelevante Kenngrößen für den neuen ASB teilweise oberhalb des Immissionswertes gem. Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) für Wohn- und Mischgebiete von 10 % (Messwerte der Geruchsstundenhäufigkeit zwischen 9 % und 11 %). Da sich die geplanten Wohnbauflächen jedoch im Übergangsbereich zwischen geschlossener Bebauung und Außenbereich befinden, ist nach Punkt 3.1 der Auslegungshinweise der GIRL die Festlegung von Zwischenwerten möglich. Nach Aussage des Kreises Coesfeld sollte der Immissionswert von 13 % (IW = 0,13) jedoch nicht überschritten werden. Unter Berücksichtigung

dieser Maßgabe ließe sich die Fläche wohnbaulich nutzen (vgl. o. g. Sachverständigengutachten S. 4).

Durch die Versiegelung/Bebauung wird typisches Siedlungsklima erzeugt (z. B. Erwärmung), jedoch sind flächig/regional keine Änderungen der klimatischen Verhältnisse zu erwarten.

Auf Ebene der Regionalplanung erfolgt nur eine artenschutzrechtliche Vorabschätzung. Die Hinweise auf betroffene Arten sind in den nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren aufzunehmen und konkret zu betrachten. Artenschutzrechtliche Gründe, die gegen die Festsetzung eines GIB sprechen, sind nicht zusehen. Es gibt keine Hinweise auf das Vorkommen 'verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten' im Planungsraum (vgl. Kapitel 2.1.2 und Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland, S. 79, 80).

3.1.1 Entwicklungsziele für den zurückzunehmenden ASB am Westrand des Siedlungsbereichs des Ortsteils Bösensell, nördlich des Baugebietes Nieländer

Die landwirtschaftliche Nutzung, Ackerbau, wird wahrscheinlich weiter bestehen bleiben.

Gem. der Entwicklungskarte des Landschaftsplans Baumberge Süd ist beidseits des Helmerbaches die Wiederherstellung der Ufer- und Überschwemmungsbereiche vorgesehen. Der Acker ist dem Entwicklungsraum (1.2.1.3) mit dem Ziel der "Anreicherung der landwirtschaftlich genutzten Flächen mit naturnahen Lebensräumen sowie gliedernden und belebenden Elementen" zugeordnet. Festsetzungen im Landschaftsplan liegen für diesen Bereich nicht vor.

3.1.2 Entwicklungsziel für die Fläche der Neufestlegung eines Waldbereichs im Rahmen des Flächentauschverfahrens

Die Fläche nördlich/nordöstlich des Hofes Große Hellmann liegt gem. Landschaftsplan im Entwicklungsraum (1.1.2.2) zur Erhaltung von Hecken und Kleingewässern. Festsetzungen liegen hier nicht vor.

Die Aufforstung mit standorttypischen Gehölzen - in Absprache mit dem Landesbetrieb Wald und Holz - entspricht dem Grundsatz 21 (Regionalplan Münsterland 27.06.2014). Gem. der Erläuterung soll in den waldarmen Regionen des Münsterlandes Waldvermehrung verstärkt vorgenommen werden.

3.2. Nullvariante/Nichtdurchführung des Plans

Bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung wird der Espelbusch voraussichtlich weiterhin als Waldinsel im Siedlungsraum mit Verbindung zu einem Freiraumkorridor bleiben. Die Tauschfläche bliebe als ASB festgelegt, auch wenn sie auf Ebene der Bauleitplanung z. B. aufgrund starker Immissionen (Landwirtschaft) oder durch Eigentumsverhältnisse zurzeit nicht realisierbar wäre. Folglich würde hier zunächst die Fläche weiterhin als Acker genutzt. Zum jetzigen Zeitpunkt würde keine Waldbereichsfestlegung nordöstlich des Hofes Große Hellmann erfolgen.

In Bezug auf die Umweltauswirkungen sind durch den 'Statusquo' keine zusätzlichen Beeinträchtigungen der Umweltmedien/Schutzgüter zu erwarten, zumal der Espelbusch seine Bio-

topfunktion und regionale Klimafunktion bzw. positive Wirkung auf den Wasserhaushalt behalten würde.

3.3 Vergleich der Auswirkungen bei Durchführung des Plans und der Nullvariante

Gem. den Aussagen in Kapitel 3.1 (Durchführung Erweiterung Rücknahme) und Kapitel 3.2 (Nullvariante) sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, die in der Gesamtbewertung gegen die geplante Regionalplanänderung sprechen.

Entweder bleibt entwicklungsfähiger Wald im Siedlungsbereich stehen (Espelbusch) oder es erfolgen Aufforstungen gem. der Kompensation für den Eingriff bzw. gem. des qualitativen Flächentausches südöstlich von Bösensell.

Auch die Einwirkungen auf das Schutzgut Boden bleiben vergleichbar. Zum einen ist bei der Planumsetzung als auch dem 'Statusquo' (ASB westlich Bösensell - nördlich des Baugebietes -Nieländer -, landwirtschaftliche Nutzung nordöstlich des Hofes Große Hellmann) großenteils Boden ähnlicher Beschaffenheit betroffen. Zum anderen bleibt der Eingriff in den Boden durch Versiegelung quantitativ gleich.

Der Verlust an landwirtschaftlicher Fläche durch die Aufforstung rund um den Hof Große Hellmann wird als nicht erheblich bewertet, da der Landwirt Eigentumsflächen veräußert für Ökopunkte durch Biotopaufwertung. Existenzsicherung und Erhaltung von Flächengrundlagen rund um den "Pferdehof" scheinen gegeben.

Ferner bleibt die Ackerfläche durch Festlegungsänderung eines ASB in einen AFAB am westlichen Rand von Bösensell gesichert.

3.4 Alternativenprüfung

Die im folgenden aufgezeigten Gründe, aus denen ungenutzte, in Bösensell im ASB liegende Flächen, nicht für eine wohnbauliche Nutzung zur Verfügung stehen, sind durch der Regionalplanungsbehörde vorliegende Gutachten und Besprechungsprotokolle dargelegt.

Eine von der Gemeinde vorgelegte Studie zu den Nachverdichtungspotentialen zeigt auf, dass im Ortsteil Bösensell keine nennenswerten Potentiale der Innenentwicklung in Form von Baulücken und Hinterlandgrundstücken vorhanden sind.

Umfangreiche, im westlich Rand an den Ortsteil Bösensell angrenzende ASB-Flächen in der Größenordnung von ca. 16 ha können wegen der von mehreren Tierhaltungsanlagen ausgehenden Belastung mit Geruchsimmissionen auf absehbare Zeit nicht als Wohngebiete genutzt werden. (Diese Tierhaltungsanlagen befanden sich zum Zeitpunkt der Untersuchung in Betrieb, in einem Fall war die Inbetriebnahme zum Zeitpunkt der Untersuchung noch nicht erfolgt, aber genehmigt). Es handelt sich um 4 Teilflächen mit zusammen knapp 16 ha, die nach Immissionsgutachten eine Geruchsstundenhäufigkeit von 14 % bis 20 % der Jahresstunden aufweisen. Der in der einschlägigen Richtlinie (GIRL) vorgegebene Grenzwert für Wohngebiete liegt bei 10%, nur unter besonderen Umständen ist eine geringfügige Überschreitung rechtlich unproblematisch.

Zwar würde der Verzicht auf eine bisher genehmigte, aber noch nicht errichtete Tierhaltungsanlage und zusätzlich die Errichtung von Abluftreinigungsanlagen für zwei weitere Betriebe die Geruchshäufigkeit in zwei Teilbereichen auf unter 10 % senken. Die betroffenen

Betriebseigentümer lehnen die erforderlichen Maßnahmen jedoch ab. Zudem würden die Abluftanlagen nach dem Immissionsgutachten Investitionskosten von ca. 390.000 € und jährliche Betriebskosten von ca. 60.000 € verursachen. Diese Aufwendungen erscheinen unwirtschaftlich.

Ein weiteres durchgerechnetes Szenario ergab, dass auch die Ausstattung von drei Betrieben mit Abluftreinigungsanlagen die Geruchshäufigkeit in einem Teilbereich auf 13 % sinken lassen würde. Auch für dieses Szenario gilt, dass die betroffenen Betriebseigentümer die erforderlichen Maßnahmen ablehnen. In diesem Szenario würden die Abluftanlagen nach dem Immissionsgutachten voraussichtlich Investitionskosten von ca. 500.000 € und jährliche Betriebskosten von ca. 78.000 € verursachen. In diesem Szenario wäre die Nutzbarkeit dieser Fläche bei unwirtschaftlichen Aufwendungen denkbar, aber rechtlich riskant, da die Wohnbebauung an die Tierhaltungsbetriebe heranrückt und deswegen ein gewisses Klagerisiko besteht.

Eine weitere ca. 2 ha große im ASB gelegene Fläche am Nordrand von Bösensell im Umfeld des kirchlichen Friedhofs wird von Eigentümer nicht für eine wohnbauliche Nutzung zur Verfügung gestellt, weil vorgesehen ist, sie für eine Friedhofserweiterung zu nutzen.

Eine ca. 3,8 ha große Fläche im Kreuzungsbereich von L 550 und L 551 ermöglicht auch wegen der aus Lärmschutzgründen erforderlichen Abstände zu diesen Straßen keine nur annähernd vollständige Deckung des Wohnsiedlungsbedarfs (geplant: ca. 14 Baugrundstücke); sie ist wegen der Nachbarschaft zu gewerblich genutzten Flächen und der Landesstraße teilweise für gewerbliche Nutzungen vorgesehen. Zudem steht eine Einigung mit dem Grundstückseigentümer über die Bebauung dieser Fläche noch aus.

3.5 Allgemeine Festlegungen für Siedlungsbereiche

Neben den geplanten zeichnerischen Festlegungen wird sich die Auswirkungsprognose im Umweltbericht auch auf die textlichen Ziele und Grundsätze beziehen, die die Änderungsbereiche (inkl. Untersuchungsraum) betreffen. Die Prognose folgt bei nicht zu ändernden Zielen und Grundsätzen dem Umweltbericht (09.2013) zum Regionalplan Münsterland (06.2014).

Für allgemeine, strategische oder räumlich nicht konkrete Festlegungen zu der zukünftigen Nutzung des Planbereichs, die nur eine mittelbare Relevanz hinsichtlich voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen aufweisen, werden die Umweltauswirkungen im Wesentlichen verbal-argumentativ bewertet.

Von dieser Regionalplanänderung sind insbesondere nachfolgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung betroffen, die im Folgenden auszugsweise aufgeführt werden.

3.5.1 Ziele und Grundsätze des Regionalplans Münsterland:

Siedlungsbereiche:

- Regionalplan Münsterland (27.06.2014): Ziel 1, Ziel 3

Die kommunale Bauleitplanung hat ihre Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht sowie frei- raum- und umweltverträglich auszurichten. Eine Inanspruchnahme von Flächen, die über den im Regionalplan dargestellten Bedarf hinausgeht, ist nur dann zulässig wenn [...] und der Bedarf nachvollziehbar begründet [...] wird. Dabei sind Möglichkeiten des Flächentausches zu nutzen [...].

- Regionalplan Münsterland Grundsatz 4.3, 8.2 und 8.3

Die Entwicklung von Bauflächen und Baugebieten im Sinne der §§ 2 - 8 und § 10 BauNVO soll sich grundsätzlich innerhalb der festgelegten ASB vollziehen.

In den ASB sollen Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, zentralörtliche Einrichtungen und sonstige Dienstleistungen sowie wohnungsnaher Freiflächen in der Weise zusammengefasst werden, dass sie nach Möglichkeit unmittelbar, d. h. ohne größeren Verkehrsaufwand, untereinander erreichbar sind.

Bei der Entwicklung neuer Bauflächen sollen Möglichkeiten einer verbesserten Nutzung und sinnvollen Erweiterung bestehender Infrastruktureinrichtungen überprüft werden, bevor über den Aufbau neuer Einrichtungen und Netze der technischen und sozialen Infrastruktur nachgedacht wird. Beim Rückbau von Bauflächen soll auf die Funktionsfähigkeit und den kostengünstigen Betrieb der Einrichtungen und Netze zur Sicherstellung der Daseinsvorsorge geachtet werden.

Generelle Planungsansätze im Freiraum und Agrarbereich, Bodenschutz und für Waldbereiche:

- Regionalplan Münsterland: Ziele 2, 23, 30

Der Wald ist hinsichtlich seiner Funktionen Immissionsschutz, Wasserschutz, Biotop- und Artenschutz, CO₂-Senke und Sichtschutz wegen seiner Bedeutung für das Klima, den Boden, die Erholung und die Kulturlandschaft, wegen seiner wirtschaftsrelevanten Nutzungsmöglichkeiten und insbesondere auch als CO₂-neutrale Energiequelle zu erhalten und weiterzuentwickeln. Eine Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ist nur in dem durch die Ziele des LEP NRW vorgegebenen Rahmen zulässig. Dies ist auch bei Wallhecken zu beachten.

Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln. Sie sind von entgegenstehenden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsflächen, freizuhalten.

- Regionalplan Münsterland: Grundsätze 16, 21, 24

Die bestehenden Freiräume sollen wegen ihrer Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktion und ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere grundsätzlich erhalten werden. Die Inanspruchnahme soll sich auf das unumgängliche Maß begrenzen.

Mit dem Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Bei der notwendigen Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke soll der Erhaltung besonders schutzwürdiger Böden ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Die Neuanlage von Wald soll innerhalb der dargestellten Freiraumbereiche möglich sein. Hierbei sollen die jeweils für den betroffenen Raum geltenden Belange der Landwirtschaft, der erhaltenswerten Kulturlandschaft und des Natur- und Artenschutzes berücksichtigt werden. Entsprechend der Regelung des LEP NRW soll unter Wahrung des kulturlandschaftlichen Charakters in waldarmen Gebieten der Waldanteil langfristig erhöht werden. Besonderer Wert ist auf die Vernetzung von Rest- und Kleinwaldflächen zu legen.

In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sollen die Bodennutzung und ihre Verteilung auf die Erhaltung und die nachhaltige Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Erholungseignung ausgerichtet werden.

Prognose:

Für allgemeine, strategische Festlegungen, die nur eine mittelbare Relevanz hinsichtlich voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen aufweisen, werden die Umweltauswirkungen im Wesentlichen verbal argumentativ bewertet. Eine Konkretisierung und sachgerechte Bewertung der Umweltrelevanz kann erst auf den nachgeordneten Planungsebenen erfolgen, da es sich um vielfältige Entwicklungskonzepte für die Gestaltung handeln kann.

Mögliche Umweltauswirkungen der Festlegungen ergeben sich durch die siedlungs- und infrastrukturellen Entwicklungen, die mit der Darstellung eines ASB verbunden sind. Positive Wirkungen sind durch eine effiziente Flächennutzung und eine gute verkehrliche Erreichbarkeit (z. B. kurze Arbeitswege) -also die Vermeidung von Verkehrsbelastungen- zu erwarten.

Dagegen sind negative Effekte auf Schutzgüter durch konkrete bauliche Vorhaben in Form von Flächenversiegelungen und -inanspruchnahmen sowie Beeinträchtigungen, bspw. durch Lärm, Schadstoffe oder visuelle Wirkungen, zu erwarten. Die räumlich konkrete Bereichsdarstellung ist in einer vertiefenden Umweltprüfung betrachtet worden und kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten sind (siehe Kapitel 2.2).

Raumordnerische Vorgaben und das Flächenmonitoring dienen der Steuerung der Raumentwicklung, mit der die Nutzung der Umweltressourcen und die Umweltbelastungen auf ein notwendiges Maß reduziert werden sollen. Die Inanspruchnahme des Freiraums für den ASB ist flächensparend und umweltschonend zu gestalten.

Sofern sich bei der Konkretisierung von Vorhaben oder Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung bzw. der weiteren Genehmigungsverfahren voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, sind diese im jeweiligen Verfahren detailliert zu prüfen (Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland S. 56 ff).

4. Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Dennoch werden insbesondere im Rahmen der vertieften Prüfung der Bereichsdarstellungen - soweit dies auf regionalplanerischer Ebene möglich ist - Hinweise für mögliche Maßnahmen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen gegeben (vgl. Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland, S. 81).

Zu nennen ist diesbezüglich insbesondere die Optimierung von Festsetzungen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen, wodurch sich Eingriffe in bedeutende

Schutzgutbereiche (bspw. Biotopverbundflächen, schutzwürdige Biotope, schutzwürdige Böden, planungsrelevante Arten) ggf. deutlich verringern und zum Teil sogar vermeiden lassen. Ein Verzicht auf die Regionalplanänderung ist mangels Alternativen ausgeschlossen (vgl. Punkt 3.4).

Jedoch lassen sich auf den weiteren Planungsebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wie beispielhaft:

- Minimierung der Versiegelung
- Anpflanzungen als Sicht- und Immissionsschutz
- Durchführung von Baumaßnahmen außerhalb von Brut- und Laichzeiten, insbesondere Maßnahmen der Vegetationsbeseitigung
- Einhaltung von Artenschutzmaßnahmen durch Prüfung von Ausweichhabitaten etc.,
- Sachgemäße Behandlung von Oberboden
- Grundwasserschutzmaßnahmen, z. B. Vermeidung von Einträgen
- Vermeidung von Senkungen des Grundwasserstandes,
- Vermeidung von Klimabeeinträchtigungen durch Platzierung, Ausrichtung und Gestaltung von Baukörpern
- Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen
- Prüfung und Konkretisierung von Lichtkonzentration und Wahl geeigneter Beleuchtung im Hinblick auf die Fauna

umsetzen.

5. Gesamtbetrachtung (Zusammenfassung)

Nach Anlage 1 Nr. 3c zu § 9 ROG ist eine Zusammenfassung der erforderlichen Angaben des Umweltberichts zu erstellen. Ziel ist es, die wichtigsten Inhalte des Umweltberichts bzw. Ergebnisse für die Entscheidungsträger sowie beteiligte Dritte allgemein verständlich zu machen.

Eine wohnbauliche Weiterentwicklung im Ortsteil Bösensell trägt zur Stärkung und Sicherung der bestehenden Infrastruktur in einem in seiner Identität eigenständigen Ortsteil bei und schafft Wohnmöglichkeiten in direkter Nähe zu Arbeitsplätzen.

Hierzu ist die Festlegung eines bisherigen Waldbereichs von ca. 1,5 ha ("Espelbusch") zukünftig als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) notwendig.

Ein bisher zum ASB gehörenden Fläche von ca. 1,5 ha im Westen von Bösensell wird als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich -AFAB- (Flächentausch, quantitative Komponente) festgelegt. Hinzu kommt die Neu-Festlegung einer bisher zum Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) gehörenden ca. 3,4 ha großen Fläche ostwärts des Ortsteils Bösensell als Waldbereich (Flächentausch, qualitative Komponente).

Zusätzlich sollen weitere, aktuell zum Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich zählende Flächen, in der Größenordnung von ca. 5,4 ha als Waldbereich festgelegt werden. Für diese Flächen, die in einem räumlichen Zusammenhang mit dem neu festzulegenden Waldbereich stehen, besteht wegen Flächeninanspruchnahmen an anderer Stelle in der Gemeinde Sen-

den eine Aufforstungsverpflichtung. Die Bewertung dieser Maßnahme ist nicht Teil des 10. Regionalplanänderungsverfahrens.

Soweit die vorgenannten Waldbereiche aktuell auch als Teil eines BSLE festgelegt sind, soll es bei dieser Festlegung bleiben.

Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die Umweltauswirkungen der Planänderung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen und menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

geprüft.

Im methodischen Vorgehen werden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen aus den Fachgesetzen ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird der Ist-Zustand bewertet. Dann wird eine Prognose zu den Umweltauswirkungen der Festlegung des ASB im Rahmen eines Flächentausches gegeben.

Der Untersuchungsraum umfasst im Wesentlichen die ASB-Neufestlegung (vgl. Planabschnitt S. 4). Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes (z. B. Biologische Vielfalt, Klima, Landschaft) erfolgt eine Variierung des Raumes mit einem Puffer von 300 m.

Der jetzige Waldbereich (Espelbusch) besteht aus einem etwa 15 Jahre alten Hybrid-Pappelforst, der in strengem Reihen-Quadratverbund gepflanzt wurde. Das Umfeld ist von Wohnsiedlungen geprägt, die Fläche grenzt an zwei Seiten an eine Anliegerstraße an.

Die junge Forstfläche dient als Biotop, allerdings mit geringer ökologischer Wertigkeit (Artenschutzrechtliche Stellungnahme zum potenziellen Baugebiet durch Ökon, Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH, Mai 2015). Daneben hat sie noch geringfügig, lokal begrenzt Einfluss auf das Klima, den Wasserhaushalt sowie die Filterung von Luftschadstoffen.

Wald mindert je nach Beschaffenheit thermische Extreme. Allerdings hat der 'Espelbusch' nur sehr begrenzten Einfluss auf das Siedlungsklima der Umgebung. Zu ergänzen ist die Funktion der Bäume zur Filterung von Stäuben und Gasen der Luft.

In Bezug auf das Schutzgut Wasser sind auf der nächsten Planungsebene notwendige Maßnahmen festzusetzen, um das Grundwasser vor Beeinträchtigungen zu schützen. Der Planbereich gehört zum Einzugsgebiet von Oberflächengewässern für die öffentliche Trinkwasserversorgung. Das nächste Gewässer "Helmerbach" schließt an den Untersuchungsraum an.

Der Pappelforst steht überwiegend auf einem mit Plaggen gemischten schwach lehmigen Sandboden, der als sehr schutzwürdig eingestuft wurde. Am östlichen Rand liegt ein Streifen typischer Pseudogley mit vereinzelt Podsol- oder Braunerde-Pseudogley. Die ökologische Feuchtestufe gilt als wechselfeucht. Der Boden hat in der Einstufung seiner Ertragsfähigkeit eine mittlere Wertezahl (30-50).

Bei der Tauschfläche am westlichen Rand von Bösensell handelt es sich bis auf den schmalen Überschwemmungsbereich um Pseudogley, lehmig, sandig, schwach steinig. Die Wertzahl dieser Fläche liegt bei durchschnittlich 45.

Die zur Aufforstung vorgesehene Tauschfläche ist bodenkundlich "zwei geteilt". Im Westen und Norden wurde Pseudogley, stellenweise Braunerde Pseudogley in der Bodenkarte angegeben. Im Süden und Osten handelt es sich um braunen oder grauen Plaggenesch, schwach lehmiger Sand, humos aus Plaggenboden und als sehr schutzwürdiger Plaggenesch (Archiv der Kulturgeschichte) eingestuft. Der Boden ist mäßig frisch bis trocken mit einer mittleren Feldkapazität und einer Ertragsfähigkeit von 30 - 55 (nach Bodenschätzung).

Da zum Einen Boden der Schutzstufe 3 durch die Bebauung verloren geht, zum Anderen aber bislang intensiv landwirtschaftlich genutzter Boden der gleichen Schutzstufe nun aufgeforstet und damit vor der Nährstoffanreicherung und der Dränage entzogen wird, erscheint der Eingriff in das Schutzgut Boden als ausgleichbar, wenn zusätzlich im Rahmen der Siedlungsnutzung auf Bodenschutz geachtet wird (Erhalt von Grünflächen, Vermeidung der vollständigen Versiegelung bei Parkflächen etc.). Die Funktionen des Bodens (z. B. Wasserabfluss, Reinigungsfunktion etc.) können durch das "Offenhalten" auch im Siedlungsbereich erhalten werden.

Das Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) führt für den Änderungsbereich keine schutzwürdigen Biotope auf.

Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete liegen ebenfalls außerhalb des Untersuchungsraumes.

Geschützte Biotope nach § 62 LG sind im Untersuchungsgebiet nicht aufgeführt.

Ein Gehölzbestand kann durch Grünkonzepte auf kommunaler Ebene im Planungsraum gesichert werden.

Die artenschutzrechtliche Prüfung (ökon GmbH) kommt zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung Konflikt mindernder Maßnahmen

- Gehölzfällung im Winter unter Berücksichtigung des herbstlichen Amphibienfangs

für das "potenzielle Baugebiet Espelbusch" artenschutzrechtliche Konflikte und somit die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sicher auszuschließen sind.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter lässt in der Gesamtbewertung keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostizieren.

Der Flächentausch wird als qualitativ und quantitativ (vgl. Kapitel 3) beurteilt.

Durch Funktionsvielfalt der Tauschflächen im Rahmen des Regionalplanänderungsverfahrens wird auch eine qualitative Gleichwertigkeit sichergestellt.

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen.

Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt.

Mangels alternativer neuer Wohnbereiche an anderer Stelle, wird ein Verzicht auf die 10. Regionalplanänderung ausgeschlossen.

6. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Auswahl von Untersuchungskriterien und die Bewertung der ASB Festlegung folgt dem Vorgehen im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland.

In diesem Regionalplanänderungsverfahren erfolgt die detaillierte Prüfung der Bereichsfestlegungen unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. Bei der Auswahl dieser Kriterien wurde unter anderem berücksichtigt, dass notwendige Daten- und Informationsgrundlagen für den Geltungsbereich des Regionalplans flächendeckend vorliegen, woraus sich die teilweise limitierte Auswahl der im Rahmen der Umweltprüfung herangezogenen Kriterien begründet.

Konkrete Daten über Eingriffe in den Boden (z. B. Versiegelung) oder Verkehrsaufkommen u. a. werden erst im weiteren Planungsprozess bekannt.

7. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 9 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung bzw. Umsetzung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck der Überwachung ist unter anderem, frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Die Überwachung dieser Regionalplanänderung erfolgt wie im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland beschrieben und wird sich dem gesamtträumlichen Verfahren einordnen.

8. Quellenangaben

- Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster -Regionalplanungsbehörde-, 48128 Münster, aktueller Stand
- Umweltbericht Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster - Regionalplanungsbehörde-, 48128 Münster, 27.Juni 2014; erstellt vom Büro Bosch & Partner, 44623 Herne, 12.09.2013
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> u. a. , 2014
- Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung im Auftrag der Staatskanzlei des Landes NRW, Entwurf erarbeitet durch das Büro Bosch & Partner, 44623 Herne, 2013
- Geodatenbasis der Kommunen und des Landes NRW, Bodenkarte (BK 50) des Geologischen Dienstes über www.tim-online.nrw.de
- Wolters Partner, Architekten und Stadtplaner GmbH, Coesfeld, Waldinanspruchnahme im Rahmen der Bauleitplanung "Espelbusch" Erläuterungen im Entwurf, Gemeinde Senden, November 2016

- ökon GmbH, Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH, Münster, Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zum potenziellen Baugebiet "Espelbusch" in Senden, Ortsteil Bösensell, November 2015
- uppenkampundpartner, Ahaus, Geruchsimmissionsprognose zur Erweiterung des Siedlungsbereichs in der Ortslage Bösensell "Espelbusch", August 2016
- Landschaftsplan Baumberge Süd, Kreis Coesfeld, Untere Landschaftsbehörde, Mai 2007

Darüber hinaus wurde auf die fachgesetzlichen Grundlagen und raumordnerische Vorgaben zurückgegriffen.

Gemeinde Senden, Ortsteil Bösensell

1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt (M ca.1:25.000)
1.01	Kreis	Coesfeld	<p>The map shows a residential area labeled 'Bösensell' with a red boundary line. Two areas are marked with callouts as 'Tauschfläche' (exchange area). A purple line indicates the 'ASB Neufestlegung' (new ASB designation). The map also shows surrounding areas like 'Alvingheide' and 'Brock'.</p>
1.02	Kommune	Senden	
1.03	Ortsteil	Bösensell	
1.04	Gebietsbezeichnung	"Espelbusch"	
1.05	Größe / Länge	1,5 ha	
1.06	Geplante Regionalplanfestlegung	ASB	
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegung	Waldbereich	
1.08	FNP-Darstellung	Fläche für Wald	
1.09	Landschaftsplan	Landschaftsplan Baumberge Süd, Kreis Coesfeld, Untere Landschaftsbehörde, Mai 2007 gem. § 7 LNatSchG	
1.10	Realnutzung	junger Pappelforst	
1.11	Verkehrsanbindung Infrastruktur	Anliegerstraßen, ca. 2 km zur Autobahnauffahrt A 43	
1.12	Bemerkung	gem. einer Geruchsmissionsprognose liegen belastungsrelevante Kenngrößen für Geruchsmissionen im Grenzbereich	

Gemeinde Senden, Ortsteil Bösensell

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.01	Bevölkerung, Gesundheit der Menschen	Kurorte, Kurgelände		nein	nein	nein
2.02		Erholung		nein	nein	nein
2.03		Immissionen	Belastung durch Geruchsmissionen durch die Landwirtschaft möglich, keine Lärmmissionen	ja	ja	nein, da GIRL eingehalten wird. Minimierung der Immissionen wird auf nachfolgender Ebene bewertet und ggf. minimiert
2.04	Biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet		nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet		nein	nein	nein
2.06		Landschaftsschutzgebiet		nein	nein	nein
2.07		regionale Biotopverbundfläche - Kernfläche = Bereich zum Schutz der Natur (BSN)		nein	nein	nein

Gemeinde Senden, Ortsteil Bösensell

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.08		Schutzwürdige Biotope		nein	nein	nein
2.09		Biotope gem. § 30 BNatschG bzw. § 42 LNatSchG NRW		nein	nein	nein
2.10		planungsrelevante Arten, Tiere	Arten suchen Plangebiet als Nahrungshabitat auf	ja	ja	nein, da keine verfahrenskritisch planungsrelevante Arten, Minimierungsmaßnahmen möglich, keine Verbotstatbestände bei Nutzung als Nahrungshabitat (VV Artenschutz)
2.11		planungsrelevante Arten, Pflanzen	Pappelforst mit Unterholz aus Nährstoffanzeigern wie Brennessel, Brombeere, Holunder, etc	nein	nein	nein
2.12	Landschaft	Naturpark		nein	nein	nein
2.13		Kulturlandschaft	Großlandschaftsraum Kernmünsterland	ja	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme innerhalb eines landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
2.14		Landschaftsbild	geschlossener Waldbestand mit einem Korridor zur freien Landschaft	ja	ja	nein
2.15	Kulturelles Erbe	Kulturdenkmale		nein	nein	nein

Gemeinde Senden, Ortsteil Bösensell

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.16		Bodendenkmale		nein	nein	nein
2.17	Wasser	Wasserschutzgebiet		nein	nein	nein
2.18		Überschwemmungsgebiet	grenzt an den Untersuchungsraum	nein	nicht im 300 m Radius	nein
2.19	Boden	Schutzwürdige Böden	im westlichen Planungsbereich handelt es sich um ein mit Plaggen gemischten schwach lehmigen Sand, der als sehr schutzwürdig eingestuft wurden (Archiv der Kulturgeschichte).	ja	nein	ja, fast vollständiger Verlust aller Bodenfunktionen und Eingriff in schutzwürdigen Boden Stufe 3 (Plaggenesch mit Archivfunktion)
2.20		Altlasten	sind nach heutiger Kenntnis nicht vorhanden	nein	nein	nein
2.21	Luft	Luftqualität	Bäume filtern Schadstoffe aus der Luft; Geruchsimmissionen durch die Landwirtschaft	ja	ja	nein, durch Minimierungsmaßnahmen werden auch zukünftig Grenzwerte eingehalten; Grünzonen, Neupflanzungen von Bäumen fördern die Luftqualität

Gemeinde Senden, Ortsteil Bösensell

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.22		Klima lokal	Waldklima zum Ausgleich thermischer Extreme, begrenzt Kaltluftentstehungsgebiet ,	ja	nein	nein, da keine erheblichen Beeinträchtigungen des Regionalklimas, mögliche lokale Klimaauswirkungen werden Vorhaben- bzw. Standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft
2.23	Sachwerte		Mittlere Wertezahl des Bodens (Ertragsfähigkeit)	ja	nein	nein
2.24	Wechselwirkungen zwischen Faktoren		Wechselwirkungen werden über die Bestandserfassung der Schutzgüter erfasst	ja	ja	nein, Auswirkungen auf Wechselwirkungen werden über die Ermittlung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst

Gemeinde Senden, Ortsteil Bösensell

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei der Nichtdurchführung des Plans würde voraussichtlich erst der Pappelforst bestehen bleiben. Der Forst hätte z. B. im Rahmen einer Kompensationsmaßnahme Aufwertungspotenzial.
3.02	Alternativen	Eine von der Gemeinde vorgelegte Studie zu den Nachverdichtungspotentialen zeigt auf, dass im Ortsteil Bösensell keine nennenswerten Potentiale der Innenentwicklung in Form von Baulücken und Hinterlandgrundstücken vorhanden sind. Umfangreiche im westlichen Rand an den Ortsteil Bösensell angrenzende ASB-Flächen in der Größenordnung von ca. 16 ha können wegen der von mehreren Tierhaltungsanlagen ausgehenden Belastung mit Geruchsimmissionen oder aufgrund der Eigentumsverhältnisse auf absehbare Zeit nicht als Wohngebiete genutzt werden.
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	keine Alternativen, gute Anschlussgegebenheiten an bestehende Infrastruktur, Nähe zu Arbeitsplatzangeboten
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> • Durchführung von Baumaßnahmen außerhalb von Brut- und Laichzeiten, insbesondere Maßnahmen

Gemeinde Senden, Ortsteil Bösensell

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
		<p>der Vegetationsbeseitigung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sachgemäße Behandlung von Oberboden • Grundwasserschutzmaßnahmen, z. B. Vermeidung von Einträgen usw.
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Die Überwachung dieser Regionalplanänderung erfolgt wie im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland beschrieben und wird sich dem gesamtträumlichen Verfahren einordnen.
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	auf Ebene der Bauleitplanung wird eine SUP mit Ausführungen zur Umweltprüfung verfasst. Ferner wird die Eingriffsregelung konkretisiert und mit den Fachbehörden werden Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen abgestimmt

4. Gesamtbewertung		
<p>In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung führt die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden aufgrund der geringen Gewichtung dieses Kriteriums (vgl Umweltbericht Regionalplan Münsterland Anhang A S.IX, X, XII bis XVI) insgesamt nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.</p>		

**Liste der im Erarbeitungsverfahren zu beteiligenden Stellen
(Verfahrensbeteiligte)**

Bet.-Nr.	Kommune-Kreis	Anschrift
3	Stadt Münster	Klemensstraße 10 48143 Münster
22	Kreis Coesfeld	Friedrich-Ebert-Straße 7 48653 Coesfeld
25	Stadt Dülmen	Markt 1 – 3 48249 Dülmen
26	Stadt Lüdinghausen	Borg 2 59348 Lüdinghausen
28	Gemeinde Ascheberg	Dieningstraße 7 59387 Ascheberg
29	Gemeinde Havixbeck	Willi-Richter-Platz 1 48329 Havixbeck
30	Gemeinde Nordkirchen	Bohlenstraße 2 59394 Nordkirchen
31	Gemeinde Nottuln	Stiftsplatz 7 – 8 48301 Nottuln
33	Gemeinde Senden	Münsterstraße 30 48308 Senden
100	Eisenbahn-Bundesamt	Hachestr. 61 45127 Essen
100-1	DB Services Immobilien GmbH	Deutz-Mülheimer-Str. 22-24 50679 Köln
101	Regionaldirektion NRW Bundesagentur für Arbeit NRW	Josef-Gockeln-Str. 7 40474 Düsseldorf
105	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Tulpenfeld 4 53113 Bonn
106	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - BAIUDBw -	Fontainengraben 200 53123 Bonn
108	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40 48147 Münster
109-1	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland	Albrecht-Thaer-Str. 22 48147 Münster
110	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	De-Greiff-Str. 195 47803 Krefeld
111	Bezirksregierung Arnsberg Abt. „Bergbau und Energie in NRW“	Goebenstraße 25 44135 Dortmund

Bet.-Nr.	Kommune-Kreis	Anschrift
112	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Zentrale	Hohenzollernring 80 48145 Münster
113	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1 48133 Münster
115	Industrie-u.Handelskammer Nord Westfalen	Sentmaringer Weg 61 48151 Münster
117	Handwerkskammer Münster	Bismarckallee 1 48151 Münster
118	Landwirtschaftskammer NRW Kreisst. Coesfeld/Recklinghausen BSt. Agrarstruktur Münsterland	Borkener Str. 25 48653 Coesfeld
119	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Leibnizstraße 10 45659 Recklinghausen
120	Unternehmer NRW Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e.V.	Uerdinger Straße 58-62 40474 Düsseldorf
134	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. Bezirksverband Münster	Borkener Straße 27 48653 Coesfeld
140	Emschergenossenschaft Lippeverband	Kronprinzenstraße 24 45128 Essen
142	Gelsenwasser AG	Willy -Brandt-Allee 26 45891 Gelsenkirchen
148	Landessportbund NRW	Friedrich-Alfred-Straße 25 47055 Duisburg
151	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
152	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben	Ravensberger Str. 117 33607 Bielefeld
153	Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West	Karl-Lange-Str. 29 44791 Bochum
154	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
156	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW c/o Stadt Rheine z.Hd. Frau Monika Hoelzel	Klosterstraße 14 48431 Rheine
200	Bundeseisenbahnvermögen Außenstelle Essen	Hachestr. 61 45127 Essen
203	Zweckverband SPNV Münsterland	Schorlemerstr. 26 48143 Münster
212	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	Fürstenbergstr. 15 48147 Münster

Bet.-Nr.	Kommune-Kreis	Anschrift
213	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster	An den Speichern 7 48157 Münster
219	Stadtwerke Dülmen	Alter Ostdamm 21 48249 Dülmen
227	Stadtwerke Münster	Hafenplatz 1 48155 Münster
233	Amprion GmbH	Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund
235	E.ON Ruhrgas AG	Brüsseler Platz 1 45131 Essen
237	Thyssengas GmbH	Kampstr. 49 44137 Dortmund
238	Erdgas Münster GmbH	Anton-Bruchhausen-Str. 4 48147 Münster
239	Westnetz GmbH Assetmanagement HS Nord Abt. DRW-O-HN	Florianstr. 15-21 44139 Dortmund
241	Westfälische Fernwärmeversorgung GmbH	Hafenplatz 1 48155 Münster
275	Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH	Fehrbelliner Platz 11 48249 Dülmen
275-1	Wirtschaftsförderung Münster GmbH	Steinfurter Str. 60 a 48149 Münster
278	NRW.Urban GmbH & Co. KG	Karl-Harr-Str. 5 44263 Dortmund